

Weitere Informationen sind erhältlich von:
**World Intellectual Property Organization (WIPO)
Arbitration and Mediation Center**

Adresse:
34, chemin des Colombettes
Postfach 18
1211 Genf 20
Schweiz

Telefon:
41 22 338 8247

Telefax:
41 22 740 37 00

E-Mail:
arbiter.mail@wipo.int

Oder von dem New Yorker Koordinierungsbüro:

Adresse:
2, United Nations Plaza
Suite 2525
New York, N.Y. 10017
Vereinigte Staaten von Amerika

Telefon:
1 212 963 6813

Telefax:
1 212 963 4801

E-Mail:
wipo@un.org

Besuchen Sie die Web Seite des WIPO Arbitration
and Mediation Centers unter:
<http://arbiter.wipo.int>

und bestellen Sie bei der elektronischen Buchhandlung unter:
<http://www.wipo.int/ebookshop>

**WIPO
ARBITRATION
AND
MEDIATION
CENTER**



**WIPO
Schiedsgerichts-
und
Schlichtungsregeln**

<http://arbiter.wipo.int>



**WORLD
INTELLECTUAL
PROPERTY
ORGANIZATION**

WIPO Veröffentlichung Nr. 446(G)
ISBN 92-805-1232-4

WIPO ARBITRATION AND MEDIATION CENTER

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Einleitung | 2 |
| Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO | 5 |
| Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO | 16 |
| Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO | 58 |
| Vergleichstabelle: Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO und Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO | 94 |
| Empfohlene WIPO Schlichtungs- und Schiedsklauseln | 97 |
| Gebühren- und Kostentabelle | 103 |

Das WIPO Arbitration and Mediation Center (Center), eine unabhängige Verwaltungseinheit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO), mit Sitz in Genf, Schweiz, ist eine der führenden internationalen Institutionen im Bereich der Streitbeilegung. Diese Broschüre enthält die Regeln für drei vom Center angebotene Streitbeilegungsverfahren: die Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO, die Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO und die Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO¹. Diese Regeln wurden von führenden Experten im Bereich der grenzüberschreitenden Streitbeilegung entwickelt und sind allgemein anerkannt als besonders geeignet für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen im Bereich des geistigen Eigentums entstehen. Alle Regeln sind in einer Anzahl verschiedener Sprachen erhältlich.

Bei der Betreuung von Verfahren leistet das Center u.a. die folgenden Dienstleistungen:

- Unterstützung der Parteien bei der Auswahl und Bestellung von Schlichtern oder Schiedsrichtern, soweit erforderlich. Dabei kann das Center auf eine Datenbank von mehr als 1000 potentiellen Schlichtern und Schiedsrichtern aus über 100 Staaten zurückgreifen, die Erfahrungen in der Beilegung wirtschaftlicher Streitigkeiten im allgemeinen, sowie im Bereich des geistigen Eigentums und der Informations- und Kommunikationstechnologie haben;
- Beratung bei der Anwendung der einschlägigen Verfahrensregeln;
- Sicherstellung einer funktionierenden Verbindung zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht oder Schlichter, um einen optimalen Kommunikationsfluss und einen effizienten Verfahrensablauf zu gewährleisten;

- Unterstützung der Parteien bei der Heranziehung anderer Dienstleistungen, wie Übersetzungen oder Sekretariatsarbeiten;
- Festlegung der Gebühren des Schlichters oder Schiedsrichters in Abstimmung mit den Parteien und dem Schlichter oder Schiedsrichter;
- Abwicklung der finanziellen Aspekte des Verfahrens. Zu diesem Zweck erhebt das Center von beiden Parteien Kostenvorschüsse, aus denen die Gebühren der Schlichter oder Schiedsrichter und, soweit erforderlich, die Kosten anderer unterstützender Dienstleistungen, wie etwa Übersetzungen, beglichen werden;
- Unentgeltliche Bereitstellung von Sitzungs- und Beratungsräumen in Genf;
- Unterstützung der Parteien bei der Beschaffung geeigneter Sitzungsräume und anderer erforderlicher Einrichtungen ausserhalb von Genf;
- Jegliche andere Art von Unterstützung, die erforderlich ist, um Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren effizient und zügig durchführen zu können.

Das Center unterstützt potentielle Parteien auch bei der Ausarbeitung speziell auf ihre wirtschaftlichen oder technischen Bedürfnisse zugeschnittener Streitbeilegungsmechanismen (auf der Basis von Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren oder anderen Verfahrensarten, wie zum Beispiel der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy), fungiert als Ernennende Stelle in ad-hoc-Schiedsgerichtsverfahren und in Verfahren nach der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung und hilft Parteien ihre Schiedsgerichtsverfahren zu organisieren.

Weitere Informationen über das Center und seine Aktivitäten sind unter <http://arbitr.wipo.int> erhältlich. Das Center hat mehrere Leitfäden für verschiedene Verfahren (wie Schlichtung, Schiedsgerichtsverfahren, Domain Namens Verfahren) herausgegeben, die als Broschüre beim Center angefordert oder von der Webseite des Centers heruntergeladen werden können.

¹ Die Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO beruhen auf den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, modifizieren diese jedoch in verschiedener Hinsicht, um eine schnellere und kostengünstigere Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen. Eine Tabelle, die die Unterschiede zwischen den beiden Verfahrensregeln zeigt, ist auf S.94 dieser Broschüre abgedruckt.

REGELN FÜR DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN DER WIPO

(gültig ab 1. Oktober 2002)

| Inhaltsverzeichnis | Artikel |
|---|----------------|
| Abgekürzt verwendete Begriffe | 1 |
| Anwendungsbereich der Regeln | 2 |
| Beginn des Schlichtungsverfahrens | 3 bis 5 |
| Bestellung des Schlichters | 6 und 7 |
| Vertretung der Parteien und Teilnahme an Sitzungen | 8 |
| Durchführung des Schlichtungsverfahrens | 9 bis 12 |
| Rolle des Schlichters | 13 |
| Vertraulichkeit | 14 bis 17 |
| Beendigung des Schlichtungsverfahrens | 18 bis 20 |
| Verwaltungsgebühr | 21 |
| Honorar des Schlichters | 22 |
| Leistung von Kostenvorschüssen | 23 |
| Kosten | 24 |
| Haftungsausschluss | 25 |
| Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung | 26 |
| Unterbrechung von Verjährungsfristen | 27 |

Abgekürzt verwendete Begriffe

Artikel 1

Im Sinne dieser Regeln ist:

“Schlichtungsvereinbarung” eine Vereinbarung zwischen den Parteien, dem Schlichtungsverfahren alle oder bestimmte Streitfälle zu unterwerfen, die zwischen ihnen aufgetreten sind oder auftreten könnten; eine Schlichtungsvereinbarung kann die Form einer Schlichtungsklausel in einem Vertrag oder die Form eines separaten Vertrags haben;

“Schlichter” ein einzelner Schlichter oder alle Schlichter, sofern mehr als einer bestellt wurde;

“WIPO” die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization);

“Schlichtungsstelle” das WIPO Arbitration and Mediation Center, eine Verwaltungseinheit des Internationalen Büros der WIPO.

In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl und umgekehrt, wenn der Gesamtzusammenhang dies erfordert.

Anwendungsbereich der Regeln

Artikel 2

Sieht eine Schlichtungsvereinbarung ein Schlichtungsverfahren nach den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO vor, so gelten diese Regeln als Teil der Schlichtungsvereinbarung. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind die am Tag des Beginns des Schlichtungsverfahrens geltenden Regeln anzuwenden.

Beginn des Schlichtungsverfahrens

Artikel 3

(a) Die Partei einer Schlichtungsvereinbarung, die ein Schlichtungsverfahren einleiten will, hat einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsantrag) bei der Schlichtungsstelle einzureichen und gleichzeitig eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die andere Partei zu übersenden.

(b) Folgende Angaben müssen in dem Antrag enthalten sein oder ihn begleiten:

- (i) die Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail Adressen oder andere Kommunikationsreferenzen der Parteien und des Vertreters der Partei, die den Schlichtungsantrag gestellt hat;
- (ii) eine Abschrift der Schlichtungsvereinbarung und
- (iii) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit.

Artikel 4

Der Tag des Beginns des Schlichtungsverfahrens ist der Tag, an dem der Schlichtungsantrag bei der Schlichtungsstelle eingeht.

Artikel 5

Die Schlichtungsstelle hat die Parteien unverzüglich über den Eingang des Schlichtungsantrags sowie den Tag des Beginns des Schlichtungsverfahrens zu informieren.

Bestellung des Schlichters

Artikel 6

- (a) Sofern die Parteien sich nicht selbst über die Person des Schlichters oder ein anderes Verfahren zur Ernennung des Schlichters geeinigt haben, hat die Schlichtungsstelle den Schlichter nach Beratung mit den Parteien zu bestellen.
- (b) Die Annahme der Bestellung gilt als Zusage des Schlichters, hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit das Schlichtungsverfahren zügig durchgeführt werden kann.

Artikel 7

Der Schlichter hat neutral, unparteiisch und unabhängig zu sein.

Vertretung der Parteien und Teilnahme an Sitzungen

Artikel 8

- (a) Die Parteien können sich in ihren Sitzungen mit dem Schlichter vertreten oder unterstützen lassen.
- (b) Unverzüglich nach der Bestellung des Schlichters sind die Namen und Anschriften der zur Vertretung einer Partei befugten Personen sowie die Namen und Stellungen der Personen, die an den Sitzungen der Parteien mit dem Schlichter für diese Partei teilnehmen, von der betreffenden Partei der anderen Partei, dem Schlichter und der Schlichtungsstelle mitzuteilen.

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

Artikel 9

Das Schlichtungsverfahren ist in der von den Parteien vereinbarten Weise durchzuführen. Soweit die Parteien keine derartige Vereinbarung getroffen haben, hat der Schlichter in Übereinstimmung mit den vorliegenden Regeln die Art und Weise, in der das Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, zu bestimmen.

Artikel 10

Jede Partei hat gemäss den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Schlichter zusammenzuarbeiten, damit das Schlichtungsverfahren so rasch wie möglich vorangeht.

Artikel 11

Dem Schlichter steht frei, sich mit einer Partei separat zu treffen und mit ihr separat zu kommunizieren, mit der Massgabe, dass die in solchen Zusammenkünften oder Kommunikationen gegebenen Informationen der anderen Partei nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Partei offengelegt werden dürfen, die die Informationen erteilt hat.

Artikel 12

- (a) Sobald als möglich nach seiner Bestellung hat der Schlichter in Beratung mit den Parteien einen Zeitplan für die Einreichung einer Stellungnahme jeder Partei an den

Schlichter und an die andere Partei festzulegen, in der der Hintergrund des Streitfalls, die Interessen der Partei, die Argumente in Bezug auf den Streitfall und der gegenwärtige Stand des Streitfalls sowie alle anderen Informationen und Schriftstücke zusammengefasst sind, die die betreffende Partei für die Zwecke des Schlichtungsverfahrens für notwendig und insbesondere dazu geeignet erachtet, die Streitfragen zu verdeutlichen.

- (b) Der Schlichter kann zu jeder Zeit während des Schlichtungsverfahrens vorschlagen, dass eine Partei zusätzliche Informationen oder Schriftstücke zur Verfügung stellt, die der Schlichter für nützlich erachtet.
- (c) Jede Partei kann zu jeder Zeit dem Schlichter ausschliesslich für seine Überlegungen bestimmte schriftliche Informationen oder Unterlagen zur Verfügung stellen, welche sie als vertraulich betrachtet. Der Schlichter darf ohne die schriftliche Zustimmung dieser Partei derartige Informationen oder Unterlagen der anderen Partei nicht offenlegen.

Rolle des Schlichters

Artikel 13

- (a) Der Schlichter hat die Beilegung der Streitfragen zwischen den Parteien in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält, zu fördern; er hat jedoch nicht die Befugnis, den Parteien eine Beilegung des Streitfalls aufzuerlegen.
- (b) Sind nach Auffassung des Schlichters irgendwelche Streitfragen zwischen den Parteien für eine Beilegung im Schlichtungsverfahren nicht geeignet, so kann der Schlichter den Parteien Verfahren oder Mittel vorschlagen, die nach seinem Dafürhalten unter Berücksichtigung der Umstände des Streitfalls und eventueller Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien am wahrscheinlichsten zu der wirksamsten, kostengünstigsten und produktivsten Beilegung dieser Streitfragen führen. Insbesondere kann der Schlichter vorschlagen:
 - (i) ein Sachverständigengutachten zu einer oder mehreren bestimmten Fragen;

- (ii) ein Schiedsgerichtsverfahren;
- (iii) die Vorlage letzter Vergleichsangebote durch jede Partei mit der Massgabe, dass, falls der Streitfall nicht durch Schlichtung beigelegt wird, ein Schiedsgerichtsverfahren auf der Grundlage dieser letzten Angebote durchzuführen ist, in welchem die Aufgabe des Schiedsgerichts auf die Feststellung beschränkt ist, welches der letzten Angebote bindend sein soll; oder
- (iv) ein Schiedsgerichtsverfahren, in dem der Schlichter mit der ausdrücklichen Zustimmung der Parteien als Einzelschiedsrichter handelt, wobei es als vereinbart gilt, dass der Schlichter in dem Schiedsgerichtsverfahren die Informationen berücksichtigen kann, die er während des Schlichtungsverfahrens erhielt.

Vertraulichkeit

Artikel 14

Über die Sitzungen der Parteien mit dem Schlichter sind keine Protokollierungen irgendwelcher Art vorzunehmen.

Artikel 15

Jede an einem Schlichtungsverfahren beteiligte Person einschliesslich und insbesondere des Schlichters, der Parteien und deren Vertreter und Berater, alle unabhängigen Sachverständigen und alle anderen während der Sitzungen der Parteien mit dem Schlichter anwesenden Personen haben die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens zu wahren und dürfen, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien und dem Schlichter vereinbart, einem Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offenlegen, die das Schlichtungsverfahren betreffen oder die sie im Verlauf des Schlichtungsverfahrens erhalten haben. Jede dieser Personen hat eine angemessene Erklärung über ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu unterzeichnen, bevor sie sich an dem Schlichtungsverfahren beteiligt.

Artikel 16

Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, hat jede an dem Schlichtungsverfahren beteiligte Person nach

Beendigung des Schlichtungsverfahrens alle Schriftsätze, Schriftstücke oder andere von einer Partei bereitgestellte Unterlagen zurückzugeben, ohne eine Kopie davon zu behalten. Alle von einer Person aufgenommenen Notizen betreffend die Sitzungen der Parteien mit dem Schlichter sind nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens zu vernichten.

Artikel 17

Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, dürfen der Schlichter und die Parteien in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren Folgendes nicht als Beweismittel oder in irgendeiner anderen Weise einführen:

- (i) von einer Partei in Bezug auf eine mögliche Beilegung des Streitfalls geäusserte Ansichten oder Vorschläge;
- (ii) von einer Partei im Verlauf des Schlichtungsverfahrens gemachte Zugeständnisse;
- (iii) vom Schlichter gemachte Vorschläge oder geäusserte Ansichten;
- (iv) die Tatsache, dass eine Partei Bereitschaft zur Annahme eines Vorschlags zur Beilegung gezeigt oder nicht gezeigt hat, den der Schlichter oder die andere Partei gemacht hat.

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Artikel 18

Das Schlichtungsverfahren wird beendet

- (i) durch die Unterzeichnung eines Vergleichs durch die Parteien über einzelne oder alle zwischen den Parteien streitigen Punkte;
- (ii) durch die Entscheidung des Schlichters, wenn es nach der Einschätzung des Schlichters unwahrscheinlich ist, dass weitere Bemühungen um eine Schlichtung zu einer Beilegung des Streitfalls führen werden;
- (iii) durch die Abgabe einer schriftlichen Erklärung einer Partei zu irgendeiner Zeit nach Teilnahme an der ersten Sitzung der Parteien mit dem Schlichter und vor Unterzeichnung eines Vergleichs.

Artikel 19

- (a) Nach Ende des Schlichtungsverfahrens hat der Schlichter die Schlichtungsstelle unverzüglich in schriftlicher Form von dem Ende des Schlichtungsverfahrens zu benachrichtigen, den Tag der Beendigung mitzuteilen und anzugeben, ob das Schlichtungsverfahren zu einem Vergleich des Streitfalls geführt und, wenn das der Fall ist, ob es sich um einen vollständigen oder teilweisen Vergleich gehandelt hat. Alsdann hat der Schlichter den Parteien eine Abschrift der an die Schlichtungsstelle gerichteten Benachrichtigung zu übersenden.
- (b) Die Schlichtungsstelle hat die genannte Benachrichtigung des Schlichters vertraulich zu behandeln und darf ohne die schriftliche Zustimmung der Parteien Dritten weder die Tatsache der Durchführung noch das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens offenlegen.
- (c) Die Schlichtungsstelle ist aber berechtigt, Informationen über das Schlichtungsverfahren in statistische Gesamtdaten, die es über seine Tätigkeiten veröffentlicht, unter der Voraussetzung aufzunehmen, dass solche Informationen weder die Identität der Parteien offenlegen noch eine Identifizierung der Einzelheiten des Streitfalls erlauben.

Artikel 20

Sofern nicht ein Gericht dies anordnet oder die Parteien dies schriftlich genehmigt haben, darf der Schlichter in keinem anhängigen oder künftigen Verfahren, gleich ob es sich um ein Gerichts-, Schiedsgerichts- oder anderes Verfahren handelt, das eine Beziehung zum Gegenstand des Streitfalls hat, in einer anderen Eigenschaft als derjenigen des Schlichters handeln.

Verwaltungsgebühr

Artikel 21

- (a) Mit dem Schlichtungsantrag ist eine Verwaltungsgebühr an die Schlichtungsstelle zu zahlen. Die Höhe der Gebühr wird gemäss der Gebührentabelle festgelegt, die am Tag des Eingangs des Schlichtungsantrags anwendbar ist.

- (b) Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (c) Die Schlichtungsstelle wird erst dann aufgrund eines Schlichtungsantrags tätig, wenn die Verwaltungsgebühr gezahlt worden ist.
- (d) Versäumt eine Partei, die einen Schlichtungsantrag gestellt hat, binnen einer Frist von 15 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Schlichtungsstelle die Gebühr zu zahlen, so gilt der Schlichtungsantrag als zurückgenommen.

Honorar des Schlichters

Artikel 22

- (a) Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars des Schlichters und die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner Zahlung sind von der Schlichtungsstelle nach Beratung mit dem Schlichter und den Parteien festzulegen.
- (b) Sofern die Parteien und der Schlichter nichts Gegenteiliges vereinbaren, ist die Höhe der Gebühren auf der Grundlage der Stunden- oder, soweit anwendbar, Tagesrichtsätze zu berechnen, welche am Tag des Eingangs des Schlichtungsantrags gemäss der Gebührentabelle anwendbar sind, wobei die Höhe des Streitwerts, der Schwierigkeitsgrad der Streitsache sowie alle anderen relevanten Umstände des Streitfalls zu berücksichtigen sind.

Leistung von Kostenvorschüssen

Artikel 23

- (a) Die Schlichtungsstelle kann bei der Bestellung des Schlichters von jeder Partei verlangen, einen Betrag gleicher Höhe als Vorschuss für die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu leisten, insbesondere für das geschätzte Honorar des Schlichters und die anderen Kosten des Schlichtungsverfahrens. Die Höhe des Vorschusses ist von der Schlichtungsstelle festzulegen.
- (b) Die Schlichtungsstelle kann von den Parteien verlangen, zusätzliche Vorschüsse zu leisten.

- (c) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Schlichtungsstelle, die verlangte Sicherheit zu leisten, so gilt das Schlichtungsverfahren als beendet. Die Schlichtungsstelle hat die Parteien und den Schlichter dementsprechend schriftlich zu benachrichtigen und den Zeitpunkt der Beendigung anzugeben.
- (d) Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens hat die Schlichtungsstelle den Parteien eine Abrechnung aller geleisteten Kostenvorschüsse zu übermitteln und den Parteien jeden nicht verwendeten Saldobetrag zurückzuerstatten oder die Zahlung eines von den Parteien geschuldeten Betrags zu verlangen.

Kosten

Artikel 24

Sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben die Parteien die Verwaltungsgebühr, das Honorar des Schlichters und alle sonstigen Kosten des Schlichtungsverfahrens einschliesslich insbesondere der erforderlichen Reisekosten des Schlichters und aller mit der Beauftragung von Sachverständigen verbundenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

Haftungsausschluss

Artikel 25

Ausser im Falle vorsätzlichen Handelns sind der Schlichter, die WIPO und die Schlichtungsstelle keiner Partei gegenüber für irgendeine Handlung oder Unterlassung haftbar, die mit einem unter Anwendung dieser Regeln durchgeführten Schlichtungsverfahren in Verbindung steht.

Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung

Artikel 26

Die Parteien und, durch die Annahme seiner Bestellung, der Schlichter verpflichten sich, dass alle schriftlichen oder

mündlichen Erklärungen oder Kommentare, die sie oder ihre Vertreter zur Vorbereitung oder im Verlaufe des Schlichtungsverfahrens gemacht oder verwendet haben, nicht als Grundlage oder zur Aufrechterhaltung einer Klage oder eines Strafantrags wegen Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung verwendet werden dürfen und erklären sich damit einverstanden, dass dieser Artikel als Verzicht auf jede derartige Klage und jeden derartigen Antrag angeführt werden kann.

Unterbrechung von Verjährungsfristen

Artikel 27

Die Parteien vereinbaren, dass der Lauf von Verjährungsfristen, insoweit das anwendbare Recht dies zulässt, in Bezug auf den Streitfall unterbrochen wird, welcher Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, und zwar vom Zeitpunkt des Beginns des Schlichtungsverfahrens an bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

REGELN FÜR DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO

(gültig ab 1. Oktober 2002)

| Inhalt | Artikel |
|--|------------------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 1 bis 5 |
| Abgekürzt verwendete Begriffe | 1 |
| Anwendungsbereich der Regeln | 2 und 3 |
| Benachrichtigungen und Fristen | 4 |
| Der Schiedsstelle vorzulegende Unterlagen | 5 |
| II. Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens | 6 bis 13 |
| Schiedsantrag | 6 bis 10 |
| Erwiderung auf den Antrag | 11 und 12 |
| Vertretung | 13 |
| III. Zusammensetzung und Einsetzung des Schiedsgerichts | 14 bis 36 |
| Anzahl der Schiedsrichter | 14 |
| Bestellung gemäss dem von den Parteien vereinbarten Verfahren | 15 |
| Bestellung eines Einzelschiedsrichters | 16 |
| Bestellung von drei Schiedsrichtern | 17 |
| Bestellung von drei Schiedsrichtern im Falle mehrerer Kläger oder Beklagter | 18 |
| Bestellung bei Säumnis und Unterlassen | 19 |
| Staatsangehörigkeit der Schiedsrichter | 20 |
| Kommunikation zwischen den Parteien und Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter | 21 |
| Unparteilichkeit und Unabhängigkeit | 22 |
| Verfügbarkeit, Annahme und Bekanntmachung | 23 |
| Ablehnung von Schiedsrichtern | 24 bis 29 |
| Entbindung von der Bestellung | 30 bis 32 |
| Ersetzung eines Schiedsrichters | 33 und 34 |
| Unvollständige Besetzung des Schiedsgerichts | 35 |
| Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts | 36 |

REGELN FÜR DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO

(gültig ab 1. Oktober 2002)

| Inhalt | Artikel |
|--|------------------|
| IV. Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens | 37 bis 58 |
| Vorlage der Akte bei dem Schiedsgericht | 37 |
| Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts | 38 |
| Ort des Schiedsgerichtsverfahrens | 39 |
| Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens | 40 |
| Klageschrift | 41 |
| Klageerwiderung | 42 |
| Weitere schriftliche Stellungnahmen | 43 |
| Änderungen der Klage oder der Verteidigung | 44 |
| Kommunikation zwischen Parteien und Schiedsgericht | 45 |
| Vorläufige Schutzmassnahmen und Sicherheitsleistung für Klagen und Kosten | 46 |
| Vorbereitende Erörterung | 47 |
| Beweismittel | 48 |
| Versuche | 49 |
| Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen | 50 |
| Einverständlich vorgelegte Anleitungen und Modelle | 51 |
| Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen | 52 |
| Mündliche Verhandlungen | 53 |
| Zeugen | 54 |
| Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige | 55 |
| Säumnis | 56 |
| Abschluss des Erkenntnisverfahrens | 57 |
| Verzicht | 58 |

REGELN FÜR DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO

(gültig ab 1. Oktober 2002)

| Inhalt | Artikel |
|---|------------------|
| V. Schiedssprüche und andere Entscheidungen | 59 bis 66 |
| Auf die Streitsache, das Schiedsgerichtsverfahren und die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht | 59 |
| Währung und Zinsen | 60 |
| Entscheidungen | 61 |
| Form und Bekanntmachung von Schiedssprüchen | 62 |
| Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs | 63 |
| Wirkung des Schiedsspruchs | 64 |
| Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens | 65 |
| Berichtigung des Schiedsspruchs und ergänzender Schiedsspruch | 66 |
| VI. Gebühren und Kosten | 67 bis 72 |
| Gebühren der Schiedsstelle | 67 und 68 |
| Honorar der Schiedsrichter | 69 |
| Leistung von Kostenvorschüssen | 70 |
| Entscheidung über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens | 71 |
| Zuerkennung der einer Partei entstandenen Kosten | 72 |
| VII. Vertraulichkeit | 73 bis 76 |
| Vertraulichkeit hinsichtlich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens | 73 |
| Vertraulichkeit von Offenlegungen während des Schiedsgerichtsverfahrens | 74 |
| Vertraulichkeit des Schiedsspruchs | 75 |
| Wahrung der Vertraulichkeit durch die Schiedsstelle und den Schiedsrichter | 76 |
| VIII. Verschiedenes | 77 und 78 |
| Haftungsausschluss | 77 |
| Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung | 78 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abgekürzt verwendete Begriffe

Artikel 1

Im Sinne dieser Regeln bedeutet:

“Schiedsvereinbarung” eine Vereinbarung zwischen den Parteien, alle oder bestimmte Streitfälle, die zwischen ihnen aufgetreten sind oder auftreten könnten, einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen; eine Schiedsvereinbarung kann die Form einer Schiedsklausel in einem Vertrag oder die Form eines separaten Vertrags haben;

“Kläger” die Partei, die ein Schiedsgerichtsverfahren einleitet;

“Beklagter” die in dem Schiedsantrag genannte Partei, gegen die das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird;

“Schiedsgericht” ein Einzelschiedsrichter oder alle Schiedsrichter, wenn mehr als einer bestellt wurde;

“WIPO” die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization);

“Schiedsstelle” das WIPO Arbitration and Mediation Center, eine Verwaltungseinheit des Internationalen Büros der WIPO.

In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl und umgekehrt, wenn der Gesamtzusammenhang dies erfordert.

Anwendungsbereich der Regeln

Artikel 2

Sieht eine Schiedsvereinbarung ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO vor, so gelten diese Regeln als Teil der Schiedsvereinbarung, und der Streitfall ist gemäss diesen Regeln in der am Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens geltenden Form beizulegen, soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

Artikel 3

(a) Diese Regeln gelten für das Schiedsgerichtsverfahren, es sei denn, dass eine dieser Regeln gegen eine Bestimmung

des auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbaren Rechts verstösst, von der die Parteien nicht abweichen können; in diesem Fall geht diese Bestimmung vor.

- (b) Das auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbare Recht ist gemäss Artikel 59(b) zu bestimmen.

Benachrichtigungen und Fristen

Artikel 4

- (a) Jede Benachrichtigung oder andere Mitteilung, die gemäss diesen Regeln erfolgen kann oder vorgeschrieben ist, hat schriftlich zu erfolgen und ist über Expressdienst der Post oder Botendienst zuzustellen oder per Telefax, E-Mail, oder andere Telekommunikationsmittel, die einen Nachweis der Übertragung ermöglichen, zu übermitteln.
- (b) Benachrichtigungen oder andere Mitteilungen können an dem letzten bekannten Wohn- oder Geschäftssitz einer Partei zugestellt werden, sofern diese Partei keine Änderung angezeigt hat. Mitteilungen können an eine Partei in jedem Fall auf die festgelegte Weise oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, gemäss der Praxis, die im Verlauf der Verhandlungen zwischen den Parteien befolgt wurde, gerichtet werden.
- (c) Für den Zweck der Bestimmung des Beginns einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung als an dem Tag erhalten, an dem sie zugestellt oder im Falle von Telekommunikationen gemäss den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels übermittelt worden ist.
- (d) Für den Zweck der Feststellung der Einhaltung einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung als gesandt, gemacht oder übermittelt, wenn sie gemäss den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels vor oder am Tag des Ablaufs der Frist aufgegeben wurde.
- (e) Für den Zweck der Berechnung einer Frist gemäss diesen Regeln beginnt eine solche Frist an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung zugegangen ist. Ist der letzte Tag dieser Frist am Wohn- oder Geschäftssitz des Empfängers ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum

folgenden ersten Arbeitstag verlängert. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt.

- (f) Die Parteien können vereinbaren, die in den Artikeln 11, 15(b), 16(b), 17(b), 17(c), 18(b), 19(b)(iii), 41(a) und 42(a) genannten Fristen zu verkürzen oder zu verlängern.
- (g) Die Schiedsstelle kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die in den Artikeln 11, 15(b), 16(b), 17(b), 17(c), 18(b), 19(b)(iii), 67(d), 68(e) und 70(e) genannten Fristen verlängern.

Der Schiedsstelle vorzulegende Unterlagen

Artikel 5

- (a) Bis die Schiedsstelle die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntgegeben hat, sind alle schriftlichen Erklärungen, Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen einer Partei, die gemäss diesen Regeln erforderlich oder erlaubt sind, bei der Schiedsstelle einzureichen; gleichzeitig hat diese Partei der anderen Partei eine Kopie davon zu übermitteln.
- (b) Mit jeder der Schiedsstelle eingereichten schriftlichen Erklärung, Benachrichtigung oder anderen Mitteilung ist eine solche Anzahl von Abschriften einzureichen, die erforderlich ist, damit jeder künftige Schiedsrichter und die Schiedsstelle jeweils eine Abschrift erhalten.
- (c) Nachdem die Schiedsstelle die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntgegeben hat, sind alle schriftlichen Erklärungen, Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen einer Partei unmittelbar bei dem Schiedsgericht einzureichen und eine Kopie davon gleichzeitig der anderen Partei zu übermitteln.
- (d) Das Schiedsgericht hat der Schiedsstelle eine Kopie jeder Anordnung oder anderen Entscheidung, die es trifft, zu übersenden.

II. BEGINN DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Schiedsantrag

Artikel 6

Der Kläger hat den Antrag auf Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens (Schiedsantrag) der Schiedsstelle und dem Beklagten zu übermitteln.

Artikel 7

Der Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens ist der Tag, an dem derchiedsantrag bei der Schiedsstelle eingeht.

Artikel 8

Die Schiedsstelle hat den Kläger und den Beklagten über den Eingang deschiedsantrags sowie den Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens zu informieren.

Artikel 9

Derchiedsantrag hat zu enthalten:

- (i) einen Antrag, den Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen;
- (ii) die Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail Adressen oder anderen Kommunikationsreferenzen der Parteien und des Vertreters des Klägers;
- (iii) eine Abschrift der Schiedsvereinbarung und, soweit vorhanden, einer separaten Vereinbarung darüber, welches Recht Anwendung finden soll;
- (iv) eine kurze Beschreibung der Art und der Umstände des Streitfalls, unter Angabe der Rechte und der Eigentumsverhältnisse sowie gegebenenfalls des einschlägigen Gebiets der Technik;
- (v) einen Antrag zum Klagebegehren und gegebenenfalls, soweit möglich, die Angabe des beanspruchten Betrags;

- (vi) nach den Artikeln 14 bis 20 vorgeschriebene Bestellungen oder Bemerkungen, die der Kläger im Zusammenhang mit den Artikeln 14 bis 20 für nützlich erachtet.

Artikel 10

Derchiedsantrag kann auch von der in Artikel 41 geregelten Klageschrift begleitet sein.

Erwiderung auf den Antrag

Artikel 11

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem der Beklagte vom Kläger denchiedsantrag erhält, hat der Beklagte an die Schiedsstelle und an den Kläger eine Erwiderung auf den Antrag zu richten, in der zu den einzelnen Gegenständen deschiedsantrags Stellung zu nehmen ist und die Hinweise auf etwaige Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen enthalten kann.

Artikel 12

Hat der Kläger mit seinemchiedsantrag gemäss Artikel 10 eine Klageschrift eingereicht, so kann die Erwiderung auf den Antrag zudem von der in Artikel 42 geregelten Klageerwiderung begleitet sein.

Vertretung

Artikel 13

- (a) Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl, gleich welcher Staatsangehörigkeit oder beruflicher Qualifikation, vertreten lassen. Die Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail Adressen oder anderen Kommunikationsreferenzen von Vertretern sind der Schiedsstelle, der anderen Partei und, nach seiner Einsetzung, dem Schiedsgericht mitzuteilen.
- (b) Jede Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vertreter genügend Zeit zur Verfügung haben, damit das Schiedsgerichtsverfahren zügig durchgeführt werden kann.
- (c) Die Parteien können sich auch durch Personen ihrer Wahl unterstützen lassen.

III. ZUSAMMENSETZUNG UND EINSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Anzahl der Schiedsrichter

Artikel 14

- (a) Das Schiedsgericht besteht aus der Anzahl der Schiedsrichter, über die sich die Parteien geeinigt haben.
- (b) Haben sich die Parteien über die Anzahl der Schiedsrichter nicht geeinigt, so besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, es sei denn, die Schiedsstelle bestimmt im Rahmen ihres Ermessens, dass angesichts der Umstände des Streitfalls ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht angemessen ist.

Bestellung gemäss dem von den Parteien vereinbarten Verfahren

Artikel 15

- (a) Haben sich die Parteien auf ein anderes als das in den Artikeln 16 bis 20 vorgesehene Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter geeinigt, so ist dieses Verfahren zu befolgen.
- (b) Falls das Schiedsgericht gemäss diesem Verfahren nicht innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, innerhalb von 45 Tagen nach Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens eingesetzt worden ist, so ist das Schiedsgericht gemäss Artikel 19 je nach den Umständen des Falles entweder einzusetzen oder zu vervollständigen.

Bestellung eines Einzelschiedsrichters

Artikel 16

- (a) Wenn ein Einzelschiedsrichter bestellt werden soll und die Parteien sich nicht auf ein Bestellungsverfahren geeinigt haben, so ist der Einzelschiedsrichter von den Parteien gemeinsam zu bestellen.

- (b) Wenn die Bestellung des Einzelschiedsrichters nicht innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt, so ist der Einzelschiedsrichter gemäss Artikel 19 zu bestellen.

Bestellung von drei Schiedsrichtern

Artikel 17

- (a) Wenn drei Schiedsrichter bestellt werden sollen und die Parteien sich nicht auf ein Bestellungsverfahren geeinigt haben, so sind die Schiedsrichter gemäss diesem Artikel zu bestellen.
- (b) Der Kläger hat einen Schiedsrichter in seinem Schiedsantrag zu bestellen. Der Beklagte hat einen weiteren Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an welchem er den Schiedsantrag erhält, zu bestellen. Die so bestellten zwei Schiedsrichter haben innerhalb von 20 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter als vorsitzenden Schiedsrichter zu bestellen.
- (c) Wenn, unbeschadet von Absatz (b), aufgrund einer Entscheidung der Schiedsstelle im Rahmen ihres Ermessens gemäss Artikel 14(b), drei Schiedsrichter bestellt werden sollen, so hat der Kläger einen Schiedsrichter durch Mitteilung an die Schiedsstelle und an den Beklagten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung durch die Schiedsstelle, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, zu bestellen. Der Beklagte hat einen weiteren Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der genannten Bekanntmachung zu bestellen. Die so bestellten zwei Schiedsrichter haben innerhalb von 20 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter als vorsitzenden Schiedsrichter zu bestellen.
- (d) Wird die Bestellung eines Schiedsrichters nicht innerhalb der in den vorangehenden Absätzen vorgeschriebenen Frist vorgenommen, so ist dieser Schiedsrichter gemäss Artikel 19 zu bestellen.

Bestellung von drei Schiedsrichtern im Falle mehrerer Kläger oder Beklagter

Artikel 18

(a) Wenn

- (i) drei Schiedsrichter zu bestellen sind,
- (ii) die Parteien sich nicht auf ein Bestellungsverfahren geeinigt haben und
- (iii) in dem Schiedsantrag mehr als ein Kläger aufgeführt ist,

haben die Kläger in ihrem Schiedsantrag gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung des zweiten Schiedsrichters und des vorsitzenden Schiedsrichters hat, vorbehaltlich von Absatz (b) dieses Artikels, je nach Lage des Falls in Übereinstimmung mit Artikel 17(b), (c) oder (d) stattzufinden.

(b) Wenn

- (i) drei Schiedsrichter zu bestellen sind,
- (ii) die Parteien sich nicht auf ein Bestellungsverfahren geeinigt haben und
- (iii) in dem Schiedsantrag mehr als ein Beklagter aufgeführt ist,

haben die Beklagten gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestellen. Nehmen die Beklagten aus irgendeinem Grund innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Schiedsantrags keine gemeinsame Bestellung eines Schiedsrichters vor, so gilt eine zuvor von dem Kläger oder den Beklagten vorgenommene Bestellung des Schiedsrichters als nichtig, und die Schiedsstelle hat zwei Schiedsrichter zu bestellen. Die so bestellten zwei Schiedsrichter haben innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters einen dritten Schiedsrichter als vorsitzenden Schiedsrichter zu bestellen.

(c) Wenn

- (i) drei Schiedsrichter zu bestellen sind,
- (ii) die Parteien sich auf ein Bestellungsverfahren geeinigt haben und
- (iii) in dem Schiedsantrag mehr als ein Kläger oder mehr als ein Beklagter aufgeführt ist,

so sind, unbeschadet von Artikel 15(a), die Absätze (a) und (b) dieses Artikels anzuwenden, und zwar unabhängig von allen vertraglichen Bestimmungen in der Schiedsvereinbarung in Bezug auf das Bestellungsverfahren, es sei denn, dass in diesen Bestimmungen ausdrücklich die Anwendung dieses Artikels ausgeschlossen wurde.

Bestellung bei Säumnis oder Unterlassen

Artikel 19

(a) Wenn eine Partei versäumt, einen Schiedsrichter gemäss den Artikeln 15, 17 oder 18 zu bestellen, so hat die Schiedsstelle anstelle dieser Partei unverzüglich die Bestellung vorzunehmen.

(b) Wird der Einzelschiedsrichter oder der vorsitzende Schiedsrichter nicht gemäss den Artikeln 15, 16, 17 oder 18 bestellt, so ist die Bestellung gemäss dem folgenden Verfahren vorzunehmen:

- (i) Die Schiedsstelle hat jeder Partei eine identische Kandidatenliste zu übersenden. Die Liste hat in alphabetischer Reihenfolge die Namen von mindestens drei Kandidaten anzugeben. Die Liste hat eine kurze Beschreibung der Qualifikationen eines jeden Kandidaten zu enthalten oder ist von einer solchen zu begleiten. Haben sich die Parteien über irgendwelche besonderen Qualifikationen geeinigt, so hat die Liste nur die Namen von Kandidaten, die diesen Qualifikationen entsprechen, zu enthalten.
- (ii) Jede Partei hat das Recht, den Namen eines Kandidaten oder die Namen von Kandidaten zu streichen, gegen dessen oder deren Bestellung sie einen Einwand hat, und die verbleibenden Kandidaten in der von ihr bevorzugten Reihenfolge aufzuführen.
- (iii) Jede Partei hat der Schiedsstelle die Liste mit ihren Anmerkungen innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag zurückzusenden, an welchem sie die Liste erhalten hat. Versäumt eine Partei, eine Liste mit ihren Anmerkungen innerhalb dieser Frist zurückzusenden, so gilt dies als Einverständnis mit allen in der Liste aufgeführten Kandidaten.

- (iv) Sobald als möglich nach Eingang der Listen von den Parteien oder anderenfalls nach Ablauf der im vorangehenden Unterabsatz festgelegten Frist hat die Schiedsstelle eine Person aus der Liste einzuladen, der Einzelschiedsrichter oder vorsitzende Schiedsrichter zu sein, wobei es den von den Parteien geäußerten Präferenzen und Einwänden Rechnung zu tragen hat.
 - (v) Enthalten die zurückgesandten Listen keine Person, die von beiden Parteien als Schiedsrichter akzeptiert werden kann, so ist die Schiedsstelle befugt, den Einzelschiedsrichter oder vorsitzenden Schiedsrichter zu bestellen. Die Schiedsstelle ist hierzu gleichermaßen befugt, wenn eine Person die Einladung der Schiedsstelle, der Einzelschiedsrichter oder vorsitzende Schiedsrichter zu sein, nicht annehmen kann oder nicht anzunehmen wünscht, oder wenn andere Gründe dafür vorhanden zu sein scheinen, die diese Person als Einzelschiedsrichter oder vorsitzenden Schiedsrichter ausschliessen, und wenn auf den Listen keine Person mehr bleibt, die für beide Parteien als Schiedsrichter akzeptabel ist.
- (c) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz (b) ist die Schiedsstelle befugt, den Einzelschiedsrichter oder vorsitzenden Schiedsrichter zu bestellen, wenn sie im Rahmen ihres Ermessens bestimmt, dass das in jenem Absatz beschriebene Verfahren für den Fall nicht angebracht ist.

Staatsangehörigkeit der Schiedsrichter

Artikel 20

- (a) Eine Vereinbarung der Parteien betreffend die Staatsangehörigkeit von Schiedsrichtern ist zu berücksichtigen.
- (b) Wenn sich die Parteien nicht auf die Staatsangehörigkeit des Einzelschiedsrichters oder vorsitzenden Schiedsrichters geeinigt haben, hat dieser Schiedsrichter ein Angehöriger eines anderen Staates als derjenigen zu sein, denen die Parteien angehören, soweit dem keine besonderen Umstände, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, eine Person mit besonderen Qualifikationen zu bestellen, entgegenstehen.

Kommunikation zwischen den Parteien und Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter

Artikel 21

Keiner Partei und keiner in ihrem Namen handelnden Person ist eine einseitige Kommunikation mit einem Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter gestattet, ausser zur Erörterung der Qualifikation, Verfügbarkeit oder Unabhängigkeit des Kandidaten in Bezug auf die Parteien.

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Artikel 22

- (a) Jeder Schiedsrichter hat unparteiisch und unabhängig zu sein.
- (b) Jeder angehende Schiedsrichter hat vor der Annahme seiner Bestellung den Parteien, der Schiedsstelle und jedem anderem bereits bestellten Schiedsrichter alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben könnten, oder schriftlich zu bestätigen, dass keine derartigen Umstände vorhanden sind.
- (c) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Schiedsverfahrens neue Umstände eintreten, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters geben könnten, so hat der Schiedsrichter derartige Umstände unverzüglich den Parteien, der Schiedsstelle und den anderen Schiedsrichtern offenzulegen.

Verfügbarkeit, Annahme und Bekanntmachung

Artikel 23

- (a) Mit der Annahme seiner Bestellung verpflichtet der Schiedsrichter sich, hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit das Schiedsverfahren zügig durchgeführt und beendet werden kann.
- (b) Jeder angehende Schiedsrichter hat seine Bestellung schriftlich anzunehmen und der Schiedsstelle mitzuteilen.
- (c) Die Schiedsstelle hat den Parteien die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntzugeben.

Ablehnung von Schiedsrichtern

Artikel 24

- (a) Eine Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, sofern Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
- (b) Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder dessen Bestellung sie zugestimmt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach erfolgter Bestellung bekannt geworden sind.

Artikel 25

Eine Partei, die einen Schiedsrichter ablehnt, hat die Schiedsstelle, das Schiedsgericht und die andere Partei unter Angabe der Gründe für die Ablehnung innerhalb von 15 Tagen, nachdem ihr die Bestellung dieses Schiedsrichters mitgeteilt wurde oder nachdem ihr die Umstände bekannt wurden, die nach ihrem Dafürhalten Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit dieses Schiedsrichters geben, schriftlich zu informieren.

Artikel 26

Wurde ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so hat die andere Partei das Recht, zu dieser Ablehnung Stellung zu nehmen; im Falle der Ausübung dieses Rechts hat sie innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der in Artikel 25 genannten Mitteilung je ein Exemplar ihrer Stellungnahme an die Schiedsstelle, die ablehnende Partei und die Schiedsrichter zu senden.

Artikel 27

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen das Schiedsgerichtsverfahren bis zur Entscheidung über die Ablehnung aussetzen oder fortsetzen.

Artikel 28

Die andere Partei kann der Ablehnung zustimmen oder der Schiedsrichter kann freiwillig zurücktreten. In beiden Fällen bedeutet die Ersetzung des Schiedsrichters keine Anerkennung der Gründe für die Ablehnung.

Artikel 29

Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu und tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, so hat die Schiedsstelle gemäss ihren internen Verfahrensgrundsätzen die Entscheidung über die Ablehnung zu treffen. Eine solche Entscheidung ist administrativer Natur und endgültig. Die Schiedsstelle braucht keine Gründe für ihre Entscheidung anzugeben.

Entbindung von der Bestellung

Artikel 30

Ein Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch entweder mit der Zustimmung der Parteien oder durch die Schiedsstelle von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbunden werden.

Artikel 31

Unabhängig von einem Antrag des Schiedsrichters können die Parteien gemeinsam den Schiedsrichter von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbinden. Die Parteien haben die Schiedsstelle unverzüglich von einer solchen Entbindung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 32

Die Schiedsstelle kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung einen Schiedsrichter von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbinden, wenn der Schiedsrichter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unfähig geworden ist, die Pflichten eines Schiedsrichters zu erfüllen, oder versäumt, diese Pflichten zu erfüllen. In diesem Fall erhalten die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme, und die Bestimmungen der Artikel 26 bis 29 sind entsprechend anzuwenden.

Ersetzung eines Schiedsrichters

Artikel 33

- (a) Wann immer notwendig, ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem Verfahren zu bestellen, das gemäss den Artikeln 15 bis 19 auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbar war.

- (b) Falls ein von einer Partei bestellter Schiedsrichter entweder mit Erfolg aus Gründen abgelehnt wurde, die dieser Partei zum Zeitpunkt der Bestellung bekannt waren oder hätten bekannt sein sollen, oder wenn er von seiner Bestellung als Schiedsrichter gemäss Artikel 32 entbunden wurde, so steht es der Schiedsstelle im Rahmen ihres Ermessens frei, dieser Partei nicht zu gestatten, eine neue Bestellung vorzunehmen. Trifft die Schiedsstelle eine solche Entscheidung im Rahmen ihres Ermessens, so hat sie die Ersatzbestellung vorzunehmen.
- (c) Bis zur Entscheidung über die Ersetzung ist das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.

Artikel 34

Wann immer ein Ersatzschiedsrichter bestellt wird, hat das Schiedsgericht unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien nach seinem freien Ermessen darüber zu befinden, ob die gesamten oder ein Teil der bisher durchgeführten mündlichen Verhandlungen wiederholt werden sollen.

Unvollständige Besetzung des Schiedsgerichts

Artikel 35

- (a) Wenn einer der Schiedsrichter eines mit drei Personen besetzten Schiedsgerichts trotz ordnungsgemässer Benachrichtigung ohne triftigen Grund versäumt, an der Arbeit des Schiedsgerichts teilzunehmen, so haben die beiden anderen Schiedsrichter im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens die Befugnis, das Schiedsgerichtsverfahren ohne Rücksicht auf die fehlende Beteiligung des dritten Schiedsrichters fortzusetzen und einen Schiedsspruch, eine Anordnung oder andere Entscheidung zu erlassen, es sei denn, dass eine Partei einen Antrag gemäss Artikel 32 gestellt hat. Bei ihrer Entscheidung über die Fortsetzung des Schiedsgerichtsverfahrens oder den Erlass eines Schiedsspruchs, einer Anordnung oder einer anderen Entscheidung ohne die Beteiligung eines Schiedsrichters haben die beiden anderen Schiedsrichter den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens, die gegebenenfalls von dem dritten Schiedsrichter für seine

Nichtbeteiligung vorgebrachte Begründung sowie alle anderen Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, die sie gemäss den Umständen des Falls für angemessen halten.

- (b) Falls die beiden anderen Schiedsrichter entscheiden, das Schiedsgerichtsverfahren nicht ohne die Beteiligung eines dritten Schiedsrichters fortzusetzen, hat die Schiedsstelle das Amt für vakant zu erklären, sobald zu ihrer Überzeugung nachgewiesen worden ist, dass der Schiedsrichter an der Arbeit des Schiedsgerichts teilzunehmen versäumt, und in Ausübung des der Schiedsstelle in Artikel 33 eingeräumten Ermessens einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen, soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Artikel 36

- (a) Das Schiedsgericht ist befugt, Einwände gegen seine eigene Zuständigkeit anzuhören und darüber sowie über nach Artikel 59(b) zu prüfende Einwände in Bezug auf die Form, das Bestehen, die Gültigkeit oder den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung zu entscheiden.
- (b) Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit eines Vertrags zu entscheiden, der die Schiedsvereinbarung enthält oder auf den sie sich bezieht.
- (c) Ein Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts darf nicht später als in der Klageerwiderung oder in Bezug auf eine Widerklage oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen in der Erwiderung hierauf erhoben werden; anderenfalls ist ein solcher Einwand in dem weiteren Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens oder vor einem Gericht ausgeschlossen. Ein Einwand dagegen, dass das Schiedsgericht seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet, ist zu erheben, sobald die vorgeblich über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehende Angelegenheit während des Schiedsgerichtsverfahrens geltend gemacht wird. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen einen späteren Einwand zulassen, wenn es die Verzögerung für gerechtfertigt hält.

- (d) Das Schiedsgericht kann über einen in Absatz (c) erwähnten Einwand nach eigenem Ermessen vorab oder in dem endgültigen Schiedsspruch entscheiden.
- (e) Ein Einwand der mangelnden Zuständigkeit des Schiedsgerichts hindert die Schiedsstelle nicht daran, das Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

IV. DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Vorlage der Akte bei dem Schiedsgericht

Artikel 37

Die Schiedsstelle hat jedem Schiedsrichter die Akte unmittelbar nach seiner Bestellung zu übermitteln.

Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts

Artikel 38

- (a) Vorbehaltlich von Artikel 3 kann das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren in der Art und Weise führen, die es für geeignet hält.
- (b) Das Schiedsgericht hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei eine angemessene Gelegenheit erhält, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.
- (c) Das Schiedsgericht hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schiedsgerichtsverfahren mit gebührender Schnelligkeit vorangeht. Es kann in aussergewöhnlichen Fällen auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung eine durch diese Regeln festgelegte, eine von ihm selbst bestimmte oder eine durch die Parteien vereinbarte Frist verlängern. In dringenden Fällen kann eine solche Verlängerung von dem vorsitzenden Schiedsrichter allein gewährt werden.

Ort des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 39

- (a) Wenn von den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, hat die Schiedsstelle den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien und der Umstände des Schiedsgerichtsverfahrens zu bestimmen.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach Beratung mit den Parteien mündliche Verhandlungen an jedem Ort durchführen, den es für geeignet hält. Es kann an jedem Ort beraten, den es für angemessen hält.
- (c) Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens erlassen.

Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 40

- (a) Wenn von den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist das Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.
- (b) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Schriftstücken, die in anderen Sprachen als der Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung des ganzen oder eines Teils des Wortlauts in die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens beigelegt wird.

Klageschrift

Artikel 41

- (a) Wenn die Klageschrift dem Schiedsantrag nicht beigelegt war, hat der Kläger dem Beklagten und dem Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung durch die Schiedsstelle über die Einsetzung des Schiedsgerichts seine Klageschrift zu übermitteln.

- (b) Die Klageschrift hat eine umfassende Aufzeichnung der Tatsachen und rechtlichen Argumente zur Unterstützung der Klage sowie einen Antrag zum Klagebegehren zu enthalten.
- (c) Der Klageschrift sind soweit als möglich Nachweise in Form von Schriftstücken, auf die sich der Kläger stützt, sowie eine Aufstellung dieser Schriftstücke beizufügen. Ist der Nachweis in Form von Schriftstücken besonders umfangreich, so kann der Kläger einen Hinweis auf weitere Schriftstücke hinzufügen, zu deren Vorlage er bereit ist.

Klageerwiderung

Artikel 42

- (a) Der Beklagte hat dem Kläger und dem Schiedsgericht seine Klageerwiderung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung durch die Schiedsstelle über die Einsetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist.
- (b) Die Klageerwiderung hat zu den Einzelheiten der Klageschrift, die nach Artikel 41(b) vorgeschrieben sind, Stellung zu nehmen. Der Klageerwiderung sind die entsprechenden, in Artikel 41(c) vorgesehenen Nachweise in Form von Schriftstücken beizufügen.
- (c) Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind von dem Beklagten in der Klageerwiderung oder, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und das Schiedsgericht so beschliesst, zu einem späteren Zeitpunkt in dem Schiedsgerichtsverfahren geltend zu machen. Solche Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen haben die gleichen Einzelheiten, wie sie in Artikel 41(b) und (c) vorgeschrieben sind, zu enthalten.

Weitere schriftliche Stellungnahmen

Artikel 43

- (a) Sofern Widerklagen erhoben und Aufrechnungen mit Gegenforderungen geltend gemacht wurden, hat der Kläger zu deren Einzelheiten Stellung zu nehmen.

Artikel 42(a) und (b) finden auf eine solche Erwiderung sinn- gemässe Anwendung.

- (b) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen weitere schriftliche Stellungnahmen zulassen oder verlangen.

Änderungen der Klage oder der Verteidigung

Artikel 44

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung zwischen den Parteien kann eine Partei ihre Klage, Widerklage, Verteidigung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen im Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens ändern, es sei denn, das Schiedsgericht hält es für unangemessen, eine solche Änderung wegen ihrer Art oder der durch sie bewirkten Verzögerung sowie im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 38(b) und (c) zuzulassen.

Kommunikation zwischen Parteien und Schiedsgericht

Artikel 45

Wenn in diesen Regeln nicht anders vorgesehen oder durch das Schiedsgericht gestattet, kann keine Partei oder eine in ihrem Namen handelnde Person einseitig mit einem Schiedsrichter in Bezug auf eine Sachfrage betreffend das Schiedsgerichtsverfahren kommunizieren, wobei diese Bestimmung nicht als Verbot einseitiger Kommunikation hinsichtlich von Fragen rein organisatorischer Natur wie zum Beispiel über die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung, den Ort, den Tag oder die Uhrzeit der mündlichen Verhandlungen zu verstehen ist.

Vorläufige Schutzmassnahmen und Sicherheitsleistung für Klagen und Kosten

Artikel 46

- (a) Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht vorläufige Anordnungen erlassen oder andere vorläufige Massnahmen ergreifen, die es für notwendig erachtet, einschliesslich der Anordnung einstweiliger Verfügungen und Massnahmen zur Erhaltung von Gütern, die Gegenstand

des Streits sind, wie zum Beispiel ihre Hinterlegung bei einem Dritten oder den Verkauf von verderblichen Gütern. Das Schiedsgericht kann die Ergreifung solcher Massnahmen von einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, die von der antragstellenden Partei zu leisten ist.

- (b) Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht, wenn es dies aufgrund aussergewöhnlicher Umstände für notwendig erachtet, die andere Partei anweisen, Sicherheiten für die Klage oder Widerklage sowie für die in Artikel 72 genannten Kosten in einer von dem Schiedsgericht festgelegten Form bereitzustellen.
- (c) Die in diesem Artikel beschriebenen Massnahmen und Anordnungen können in der Form eines vorläufigen Schiedsspruchs ergehen.
- (d) Ein von einer Partei an ein staatliches Gericht gerichteter Antrag auf vorläufige Massnahmen oder auf Sicherheitsleistung für die Klage oder Widerklage oder auf Vollstreckung solcher Massnahmen oder Anordnungen, die durch das Schiedsgericht gewährt wurden, gilt nicht als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar oder als Verzicht auf diese Vereinbarung.

Vorbereitende Erörterung

Artikel 47

Das Schiedsgericht kann, im allgemeinen nach dem Eingang der Klageerwiderung, mit den Parteien eine vorbereitende Erörterung durchführen, um das anschliessende Verfahren zu organisieren und einen Zeitplan aufzustellen.

Beweismittel

Artikel 48

- (a) Das Schiedsgericht hat über die Zulässigkeit, Erheblichkeit, Bedeutung und Beweiskraft des Beweismaterials zu bestimmen.
- (b) Das Schiedsgericht kann zu jeder Zeit während des Schiedsgerichtsverfahrens auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung einer Partei aufgeben, Schriftstücke oder andere Beweismittel vorzulegen, falls es dies für

notwendig oder angemessen erachtet, und kann eine Partei auffordern, dem Schiedsgericht oder einem von dem Schiedsgericht bestellten Sachverständigen oder der anderen Partei in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Gegenstände zur Inaugenscheinnahme oder Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Versuche

Artikel 49

- (a) Eine Partei kann dem Schiedsgericht und der anderen Partei zu jeder Zeit und innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor einer mündlichen Verhandlung mitteilen, dass näher dargelegte Versuche durchgeführt wurden, auf die sie sich zu stützen beabsichtigt. In der Mitteilung sind der Zweck des Versuchs, eine Zusammenfassung über den Versuch, die verwendete Methode, die Ergebnisse und die Schlussfolgerung genau anzugeben. Die andere Partei kann durch eine Mitteilung an das Schiedsgericht verlangen, dass ein Versuch oder alle derartigen Versuche in ihrer Anwesenheit wiederholt werden. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, so hat es den Zeitplan für die Wiederholung der Versuche festzulegen.
- (b) "Versuche" umfassen für die Zwecke dieses Artikels Tests oder andere Verfahren zur Bestätigung der Richtigkeit.

Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen

Artikel 50

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die Besichtigung eines Orts, eines Grundstücks, die Inaugenscheinnahme von Maschinen, Einrichtungen, einer Produktionslinie, eines Modells, Films, von Material, eines Erzeugnisses oder Verfahrens, die es als angemessen erachtet, vornehmen oder verlangen. Eine Partei kann eine solche Ortsbesichtigung oder Inaugenscheinnahme zu jeder Zeit und innerhalb eines vernünftigen Zeitraums vor einer mündlichen Verhandlung verlangen, und das Schiedsgericht hat den Zeitplan und die Vorkehrungen für die Ortsbesichtigung oder Inaugenscheinnahme zu bestimmen, sofern es einem solchen Antrag stattgibt.

Einverständlich vorgelegte Anleitungen und Modelle

Artikel 51

Das Schiedsgericht kann im Einverständnis mit den Parteien anordnen, dass diese folgendes gemeinsam vorzulegen haben:

- (i) eine technische Anleitung, in der der Hintergrund der wissenschaftlichen, technischen oder sonstigen Informationen des betreffenden Fachgebiets dargelegt ist, der für das volle Verständnis der Streitfragen erforderlich ist, sowie
- (ii) Modelle, Zeichnungen oder anderes Material, welche das Schiedsgericht oder die Parteien zum Zwecke der Bezugnahme während der mündlichen Verhandlung benötigen.

Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen

Artikel 52

(a) Im Sinne dieses Artikels ist eine vertrauliche Information jede Information, ungeachtet des Mediums, über das sie zum Ausdruck gebracht wird, die

- (i) sich im Besitz einer Partei befindet,
- (ii) der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist,
- (iii) von kommerzieller, finanzieller oder industrieller Bedeutung ist, und
- (iv) von der Partei, in deren Besitz sie sich befindet, vertraulich behandelt wird.

(b) Eine Partei, die sich auf die Vertraulichkeit einer Information beruft, die sie in dem Schiedsgerichtsverfahren vorlegen möchte oder muss, einschliesslich deren Vorlage bei einem durch das Schiedsgericht bestellten Sachverständigen, hat durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit Kopie an die andere Partei einen Antrag zu stellen, die Information als vertraulich einzustufen. Die Partei hat in der Mitteilung die Gründe anzugeben, weshalb sie die Information als vertraulich betrachtet, ohne den Inhalt der Information offenzulegen.

(c) Das Schiedsgericht hat zu bestimmen, ob die Information als vertraulich einzustufen ist und ob es nach der Art dieser Information wahrscheinlich ist, dass das Fehlen besonderer Schutzmassnahmen in dem Verfahren der Partei ernsthaft schaden könnte, die sich auf ihre Vertraulichkeit beruft. Sofern das Schiedsgericht entsprechend beschliesst, hat es zu entscheiden, unter welchen Bedingungen und wem die vertrauliche Information teilweise oder ganz offengelegt werden kann, und hat von jeder Person, der die vertrauliche Information offengelegt werden soll, die Unterzeichnung einer angemessenen Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verlangen.

(d) Anstatt selbst zu bestimmen, ob die Information als vertraulich einzustufen ist und ob es nach der Art dieser Information wahrscheinlich ist, dass das Fehlen besonderer Schutzmassnahmen in dem Verfahren der Partei ernsthaft schaden könnte, die sich auf ihre Vertraulichkeit beruft, kann das Schiedsgericht unter aussergewöhnlichen Umständen auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung und nach Rücksprache mit den Parteien einen Berater zur Frage der Vertraulichkeit benennen, welcher bestimmt, ob die Information so einzustufen ist, und gegebenenfalls entscheidet, unter welchen Bedingungen und wem die vertrauliche Information teilweise oder ganz offengelegt werden kann. Von einem solchen Berater zur Frage der Vertraulichkeit ist die Unterzeichnung einer angemessenen Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verlangen.

(e) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung den Berater zur Frage der Vertraulichkeit gemäss Artikel 55 als Sachverständigen bestellen, um dem Schiedsgericht auf der Grundlage der vertraulichen Information über von diesem bezeichnete bestimmte Fragen Bericht zu erstatten, ohne die vertrauliche Information der Partei, von der sie nicht stammt, und dem Schiedsgericht offenzulegen.

Mündliche Verhandlungen

Artikel 53

(a) Wenn eine der Parteien dies beantragt, hat das Schiedsgericht

eine mündliche Verhandlung zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen, einschliesslich sachverständiger Zeugen, oder für eine mündliche Erörterung oder für beides durchzuführen. Wenn kein Antrag vorliegt, hat das Schiedsgericht zu entscheiden, ob eine solche mündliche Verhandlung oder Verhandlungen durchgeführt werden sollen. Sofern keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt werden, ist das Verfahren allein auf der Grundlage von Schriftstücken oder anderen Unterlagen durchzuführen.

- (b) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht den Parteien rechtzeitig im voraus den Tag, die Zeit und den Ort derselben mitzuteilen.
- (c) Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben alle mündlichen Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.
- (d) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Form ein Protokoll von einer mündlichen Verhandlung angefertigt werden soll.

Zeugen

Artikel 54

- (a) Vor einer mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht von jeder der Parteien verlangen, die Identität von Zeugen, die sie aufzurufen wünscht, sowie den Gegenstand ihrer Zeugenaussage und deren Erheblichkeit für die Streitfragen anzugeben.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen das Erscheinen eines Zeugen als überflüssig oder unerheblich begrenzen oder ablehnen, gleichgültig, ob es sich um einen Zeugen für Tatsachen oder um einen sachverständigen Zeugen handelt.
- (c) Jeder Zeuge, der eine mündliche Zeugenaussage macht, kann unter der Aufsicht des Schiedsgerichts von jeder der Parteien befragt werden. Während der Vernehmung der Zeugen kann das Schiedsgericht zu jeder Zeit Fragen stellen.
- (d) Die Zeugenaussagen können nach Wahl einer Partei oder auf Weisung des Schiedsgerichts als unterzeichnete Erklärungen, eidesstattliche Versicherungen oder in anderer

Form schriftlich vorgelegt werden, in welchem Fall das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Zeugenaussage davon abhängig machen kann, dass die Zeugen für eine mündliche Aussage zur Verfügung stehen.

- (e) Jede Partei ist für die praktischen Vorkehrungen, Kosten und Verfügbarkeit der Zeugen verantwortlich, die sie benennt.
- (f) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob und während welchen Teils des Verfahrens ein Zeuge, insbesondere während der Vernehmung anderer Zeugen, den Sitzungsraum verlassen muss.

Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige

Artikel 55

- (a) Das Schiedsgericht kann nach Rücksprache mit den Parteien einen oder mehrere unabhängige Sachverständige ernennen, um über von dem Schiedsgericht bezeichnete Fragen ein Gutachten zu erstatten. Eine Kopie des von dem Schiedsgericht erteilten Auftrags an den Sachverständigen, der das Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen hat, ist den Parteien zu übermitteln. Jeder Sachverständige hat eine angemessene Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu unterzeichnen.
- (b) Vorbehaltlich von Artikel 52 hat das Schiedsgericht den Parteien nach Erhalt des Sachverständigengutachtens eine Kopie des Gutachtens zu übermitteln, und ihnen Gelegenheit zu geben, zu dem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Partei ist berechtigt, vorbehaltlich von Artikel 52, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige zur Erstellung seines Gutachtens gestützt hat.
- (c) Auf Antrag einer Partei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen. Bei dieser mündlichen Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen stellen, um eine Aussage zu den Streitfragen zu machen.
- (d) Das Gutachten eines Sachverständigen zu den bezeichneten Punkten unterliegt der freien Würdigung des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller Umstände des Streitfalls, es sei denn, dass die Parteien vereinbart haben, dass

die Feststellungen des Sachverständigen in Bezug auf eine spezifische Frage bindend sein sollen.

Säumnis

Artikel 56

- (a) Wenn der Kläger ohne triftigen Grund versäumt, seine Klageschrift gemäss Artikel 41 einzureichen, hat das Schiedsgericht das Verfahren zu beenden.
- (b) Auch wenn der Beklagte ohne triftigen Grund versäumt, seine Klageerwiderung gemäss Artikel 42 einzureichen, kann das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.
- (c) Das Schiedsgericht kann das Schiedsgerichtsverfahren auch dann fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen, wenn eine Partei ohne triftigen Grund innerhalb der von dem Schiedsgericht vorgeschriebenen Frist versäumt, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen.
- (d) Wenn eine Partei ohne triftigen Grund versäumt, eine Vorschrift dieser Regeln zu befolgen oder eine darin enthaltene Anforderung oder eine von dem Schiedsgericht gegebene Weisung zu erfüllen, kann das Schiedsgericht daraus diejenigen Schlussfolgerungen ziehen, die es für angemessen hält.

Abschluss des Erkenntnisverfahrens

Artikel 57

- (a) Das Schiedsgericht kann das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen erklären, wenn es der Auffassung ist, dass die Parteien hinreichend Gelegenheit zum Sachvortrag und zum Beweisantritt hatten.
- (b) Das Schiedsgericht kann, wenn es dies aufgrund aussergewöhnlicher Umstände für notwendig hält, jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs auf eigene Veranlassung oder auf Antrag einer Partei entscheiden, das von ihm für abgeschlossen erklärte Erkenntnisverfahren wieder aufzunehmen.

Verzicht

Artikel 58

Wenn eine Partei, der bekannt ist, dass eine Bestimmung oder Anforderung dieser Regeln oder eine von dem Schiedsgericht erteilte Weisung nicht erfüllt wurde, dennoch das Schiedsgerichtsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, gilt dies als Verzicht auf ihr Rügerecht.

V. SCHIEDSSPRÜCHE UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

Auf die Streitsache, das Schiedsgerichtsverfahren und die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht

Artikel 59

- (a) Das Schiedsgericht hat über die Streitsache gemäss dem Recht oder den Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, das beziehungsweise die von den Parteien ausgewählt worden sind. Jede Bestimmung des Rechts eines Staates ist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Regelung, dahingehend auszulegen, dass sie sich unmittelbar auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf seine Kollisionsnormen bezieht. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf jeden Fall unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen eines einschlägigen Vertrags sowie der anwendbaren Geschäftsgewohnheiten zu treffen. Das Schiedsgericht kann nur dann nach Billigkeit ("amiable compositeur" oder "ex aequo et bono") entscheiden, wenn es hierzu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt wurde.
- (b) Das auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Recht ist das am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbare Schiedsgerichtsverfahrensrecht, soweit die Parteien sich nicht ausdrücklich auf die Anwendung eines anderen Schiedsgerichtsverfahrensrechts geeinigt haben und eine solche Vereinbarung nach dem Recht am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens zulässig ist.

- (c) Eine Schiedsvereinbarung gilt als wirksam, wenn sie mit den Anforderungen betreffend die Form, das Bestehen, die Gültigkeit und den Anwendungsbereich des gemäss Absatz (a) anzuwendenden Rechts, der gemäss Absatz (a) anzuwendenden Rechtsgrundsätze oder des gemäss Absatz (b) anwendbaren Rechts vereinbar ist.

Währung und Zinsen

Artikel 60

- (a) Geldbeträge können in dem Schiedsspruch in jeder Währung ausgedrückt werden.
- (b) Das Schiedsgericht kann entscheiden, dass eine Partei Zinsen und Zinseszinsen auf den Betrag zahlen muss, der zu Lasten dieser Partei zuerkannt wurde. Es steht ihm frei, die Zinsen in einer Höhe festzulegen, die es für angemessen hält, ohne an die gesetzlichen Zinssätze gebunden zu sein, und es steht ihm frei, den Zeitraum festzulegen, für den die Zinsen zu zahlen sind.

Entscheidungen

Artikel 61

Wenn mehr als ein Schiedsrichter vorhanden ist, sind, soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, Schiedssprüche, Anordnungen oder andere Entscheidungen des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu treffen. Wird keine Mehrheit erreicht, so hat der vorsitzende Schiedsrichter den Schiedsspruch, die Anordnung oder andere Entscheidung so zu treffen, als wenn er als Einzelschiedsrichter tätig wäre.

Form und Bekanntmachung von Schiedssprüchen

Artikel 62

- (a) Das Schiedsgericht kann vorläufige Schiedssprüche, Zwischen- oder Teilschiedssprüche oder endgültige Schiedssprüche erlassen.
- (b) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erstellen und hat den Tag, an dem er erlassen wurde, sowie den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens gemäss Artikel 39(a) anzugeben.

- (c) Der Schiedsspruch hat die Gründe anzugeben, auf die er sich stützt, soweit die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine Begründung gegeben werden soll, und das auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Recht keine Begründung vorschreibt.
- (d) Der Schiedsspruch ist von dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Schiedsspruchs durch die Mehrheit der Schiedsrichter oder, im Falle von Artikel 61, zweiter Satz, durch den vorsitzenden Schiedsrichter genügt. Wenn ein Schiedsrichter nicht unterzeichnet, so hat der Schiedsspruch den Grund für das Fehlen der Unterschrift anzugeben.
- (e) Das Schiedsgericht kann die Schiedsstelle in Bezug auf Formfragen zu Rate ziehen, um insbesondere die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zu gewährleisten.
- (f) Das Schiedsgericht hat der Schiedsstelle den Schiedsspruch in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für jede Partei, den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter und die Schiedsstelle zu übermitteln. Die Schiedsstelle hat eine Urschrift des Schiedsspruchs jeder Partei sowie dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern förmlich zuzustellen.
- (g) Auf Antrag einer Partei hat ihr die Schiedsstelle eine beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs gegen Erstattung der Unkosten zur Verfügung zu stellen. Eine so beglaubigte Kopie gilt als den Anforderungen von Artikel IV(1)(a) des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ('Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards'), New York, 10. Juni 1958, entsprechend.

Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs

Artikel 63

- (a) Wo immer dies vernünftigerweise möglich ist, sollte das Schiedsgerichtsverfahren innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Zustellung der Klageerwiderung oder nach Einsetzung des Schiedsgerichts durchgeführt und das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen erklärt sein, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist. Der endgültige Schiedsspruch sollte, wo immer dies

vernünftigerweise möglich ist, innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt erlassen werden.

- (b) Wurde das Erkenntnisverfahren innerhalb der in Absatz (a) angegebenen Frist nicht für abgeschlossen erklärt, so hat das Schiedsgericht der Schiedsstelle einen Bericht über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens mit einer Kopie an jede Partei zu übersenden. Es hat einen weiteren Bericht an die Schiedsstelle und eine Kopie an jede Partei mit Ablauf jedes weiteren Zeitraums von drei Monaten, während dessen das Erkenntnisverfahren nicht für abgeschlossen erklärt wurde, zu übersenden.
- (c) Wird der endgültige Schiedsspruch nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens erlassen, so hat das Schiedsgericht der Schiedsstelle eine schriftliche Erklärung für die Verzögerung mit einer Kopie an jede Partei zu übersenden. Es hat bis zum Erlass des abschliessenden Schiedsspruchs eine weitere Erklärung sowie eine Kopie an jede Partei am Ende jedes folgenden Zeitraums von einem Monat zu übersenden.

Wirkung des Schiedsspruchs

Artikel 64

- (a) Mit ihrer Zustimmung zu einem Schiedsgerichtsverfahren gemäss diesen Regeln verpflichten sich die Parteien, den Schiedsspruch ohne Verzögerung auszuführen und auf ihr Recht zu verzichten, ein Rechtsmittel bei einem staatlichen Gericht oder einer anderen Rechtsinstanz einzulegen, soweit ein solcher Verzicht im Rahmen des anwendbaren Rechts wirksam erfolgen kann.
- (b) Der Schiedsspruch ist ab dem Tag, an dem er gemäss Artikel 62(f), zweiter Satz, von der Schiedsstelle zugestellt wird, für die Parteien wirksam und bindend.

Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 65

- (a) Das Schiedsgericht kann zu jedem Zeitpunkt, den es für geeignet hält vorschlagen, dass die Parteien versuchen, einen Vergleich zu schliessen.

- (b) Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs auf einen Vergleich des Streitfalls, so hat das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren zu beenden und den Vergleich in Form eines einvernehmlichen Schiedsspruchs zu protokollieren, wenn beide Parteien dies verlangen. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, einen solchen Schiedsspruch zu begründen.
- (c) Wird die Fortsetzung des Schiedsgerichtsverfahrens vor Erlass des Schiedsspruchs aus irgendeinem in Absatz (b) nicht erwähnten Grund überflüssig oder unmöglich, so hat das Schiedsgericht die Parteien über seine Absicht, das Schiedsgerichtsverfahren zu beenden, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, eine solche Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens zu erlassen, es sei denn, dass eine Partei dem innerhalb einer von dem Schiedsgericht festzulegenden Frist mit berechtigten Gründen widerspricht.
- (d) Der einvernehmliche Schiedsspruch oder die Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens ist gemäss Artikel 62(d) von dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern zu unterzeichnen, und das Schiedsgericht hat der Schiedsstelle den Schiedsspruch in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für eine jede Partei, den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter und die Schiedsstelle zu übermitteln. Die Schiedsstelle hat eine Urschrift des einvernehmlichen Schiedsspruchs oder der Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens jeder Partei sowie dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern förmlich zuzustellen.

Berichtigung des Schiedsspruchs und ergänzender Schiedsspruch

Artikel 66

- (a) Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit einer Kopie an die Schiedsstelle und die andere Partei das Schiedsgericht auffordern, in dem Schiedsspruch alle Schreib-, Druck- oder Rechenfehler zu berichtigen. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, so hat es die Berichtigungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des

Antrags vorzunehmen. Eine Berichtigung, die in der Form eines gesonderten, von dem Schiedsgericht gemäss Artikel 62(d) zu unterzeichnenden Vermerks zu ergehen hat, wird Teil des Schiedsspruchs.

- (b) Das Schiedsgericht kann einen Irrtum der in Absatz (a) erwähnten Art auf eigene Initiative binnen 30 Tagen nach dem Tag der Erteilung des Schiedsspruchs berichtigen.
- (c) Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit einer Kopie an die Schiedsstelle und die andere Partei das Schiedsgericht auffordern, einen ergänzenden Schiedsspruch über in dem Schiedsgerichtsverfahren vorgebrachte, in dem Schiedsspruch jedoch nicht behandelte Anträge zu erlassen. Vor der Entscheidung über diesen Antrag hat das Schiedsgericht den Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, hat es, soweit möglich, innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags einen ergänzenden Schiedsspruch zu erlassen.

VI. GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren der Schiedsstelle

Artikel 67

- (a) Für den Schiedsantrag ist der Schiedsstelle eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Schiedsantrag bei der Schiedsstelle eingeht.
- (b) Für eine von dem Beklagten erhobene Widerklage ist der Schiedsstelle eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Schiedsantrag bei der Schiedsstelle eingeht.
- (c) Die Schiedsstelle wird erst dann aufgrund eines Schiedsantrags oder einer Widerklage tätig, wenn die Antragsgebühr gezahlt worden ist.

- (d) Versäumt ein Kläger oder Beklagter binnen einer Frist von 15 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Schiedsstelle, die Antragsgebühr zu zahlen, so gilt dies je nach Sachlage als Rücknahme des Schiedsantrags oder der Widerklage.

Artikel 68

- (a) Der Kläger hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der Schiedsstelle über die Höhe des zu zahlenden Betrags eine Verwaltungsgebühr an die Schiedsstelle zu zahlen.
- (b) Im Falle einer Widerklage hat der Beklagte binnen 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der Schiedsstelle über die Höhe des zu zahlenden Betrags eine Verwaltungsgebühr an die Schiedsstelle zu zahlen.
- (c) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle zu berechnen, die am Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbar ist.
- (d) Wird eine Klage oder Widerklage erweitert, so kann die Höhe der Verwaltungsgebühr gemäss der nach Absatz (c) anwendbaren Gebührentabelle angehoben werden, und der höhere Betrag ist je nach Sachlage von dem Kläger oder von dem Beklagten zu zahlen.
- (e) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Schiedsstelle, eine fällige Verwaltungsgebühr zu zahlen, so gilt dies je nach Sachlage als Rücknahme ihrer Klage oder Widerklage oder der Erweiterung ihrer Klage oder Widerklage.
- (f) Das Schiedsgericht hat die Schiedsstelle rechtzeitig über die Höhe der Klage- und einer eventuellen Widerklageforderung sowie über jede Erweiterung derselben zu informieren.

Honorar der Schiedsrichter

Artikel 69

Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars der Schiedsrichter und die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner

Zahlung sind von der Schiedsstelle nach Beratung mit den Schiedsrichtern und den Parteien gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die am Tag des Eingangs des Schiedsantrags anwendbar ist.

Leistung von Kostenvorschüssen

Artikel 70

- (a) Nach Erhalt der Bekanntmachung der Schiedsstelle über die Einsetzung des Schiedsgerichts haben der Kläger und der Beklagte einen Betrag gleicher Höhe als Vorschuss für die in Artikel 71 genannten Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu leisten. Die Höhe des Kostenvorschusses ist von der Schiedsstelle festzulegen.
- (b) Die Schiedsstelle kann von den Parteien während des Schiedsgerichtsverfahrens verlangen, zusätzliche Kostenvorschüsse zu leisten.
- (c) Werden die verlangten Vorschüsse nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Bekanntmachung in vollem Umfang geleistet, hat die Schiedsstelle die Parteien entsprechend zu informieren, damit die eine oder die andere von ihnen die verlangte Zahlung vornehmen kann.
- (d) Geht die Widerklage wesentlich weiter als die Klage oder erfordert sie die Prüfung wesentlich unterschiedlicher Sachfragen oder wenn es unter den gegebenen Umständen in anderer Hinsicht als angemessen erscheint, so kann die Schiedsstelle nach ihrem Ermessen für die Klage und die Widerklage zwei gesonderte Kostenvorschüsse festsetzen. Werden gesonderte Kostenvorschüsse festgesetzt, so ist der Gesamtbetrag des für die Klage zu leistenden Vorschusses von dem Kläger und der Gesamtbetrag des für die Widerklage zu leistenden Vorschusses von dem Beklagten zu zahlen.
- (e) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Schiedsstelle, den verlangten Vorschuss zu leisten, so gilt dies als Rücknahme der entsprechenden Klage oder Widerklage.
- (f) Nach Erlass des Schiedsspruchs hat die Schiedsstelle den Parteien in Übereinstimmung mit dem Schiedsspruch eine

Abrechnung aller erhaltenen Vorschüsse zu übermitteln und den Parteien jeden nicht verwendeten Saldobetrag zurückzuerstatten oder die Zahlung eines von den Parteien geschuldeten Betrags zu verlangen.

Entscheidung über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 71

- (a) Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens festzusetzen, die folgendes umfassen:
 - (i) das Honorar der Schiedsrichter,
 - (ii) die den Schiedsrichtern entstandenen sachgemässen Reise-, Kommunikations- und sonstigen Kosten,
 - (iii) die Kosten für Sachverständigengutachten und für andere Unterstützung, die das Schiedsgericht gemäss diesen Regeln in Anspruch genommen hat, und
 - (iv) die sonstigen, für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens notwendigen Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten für Sitzungen und mündliche Verhandlungen.
- (b) Die genannten Kosten sind, soweit möglich, von den gemäss Artikel 70 verlangten Vorschüssen abzubuchen.
- (c) Vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Parteien hat das Schiedsgericht die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren, die Vorschüsse und die Verwaltungsgebühr der Schiedsstelle unter Berücksichtigung aller Umstände und des Ergebnisses des Schiedsgerichtsverfahrens zwischen den Parteien aufzuteilen.

Zuerkennung der einer Partei entstandenen Kosten

Artikel 72

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung zwischen den Parteien und unter Berücksichtigung aller Umstände und des Ergebnisses des Schiedsgerichtsverfahrens kann das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch einer Partei

aufzulegen, die gesamten oder einen Teil der angemessenen Kosten, einschliesslich der Kosten für Rechtsvertreter und Zeugen, zu erstatten, die der anderen Partei durch die Geltendmachung ihrer Angriffs- und Verteidigungsmittel entstanden sind.

VII. VERTRAULICHKEIT

Vertraulichkeit hinsichtlich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 73

(a) Abgesehen von dem im Rahmen einer gerichtlichen Anfechtung des Schiedsspruchs oder einer Massnahme zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs erforderlichen Ausmass darf keine Information über die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens einseitig von einer Partei gegenüber Dritten offengelegt werden, es sei denn, dass ein Gesetz oder eine zuständige Behörde dies verlangt; in diesem Fall

- (i) darf nicht mehr offengelegt werden, als gesetzlich verlangt wird, und
- (ii) sind dem Schiedsgericht und der anderen Partei, wenn die Offenlegung während des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt, oder allein der anderen Partei, wenn die Offenlegung nach der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens stattfindet, Einzelheiten der Offenlegung und eine Begründung hierfür vorzulegen.

(b) Ungeachtet von Absatz (a) darf eine Partei einem Dritten gegenüber die Namen der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens und das Klagebegehren offenlegen, um einer diesem Dritten gegenüber aufgrund guten Glaubens oder der Aufrichtigkeit bestehenden Verpflichtung zu genügen.

Vertraulichkeit von Offenlegungen während des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 74

- (a) Zusätzlich zu den gemäss Artikel 52 zur Verfügung stehenden spezifischen Massnahmen ist alles von einer Partei oder einem Zeugen in dem Schiedsgerichtsverfahren gegebene schriftliche oder andere Beweismaterial vertraulich zu behandeln und darf, soweit dieses Beweismaterial Informationen beschreibt, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne die Zustimmung der Parteien oder die Weisung eines zuständigen staatlichen Gerichts von einer Partei, deren Zugang zu dieser Information ausschliesslich das Ergebnis ihrer Teilnahme an dem Schiedsgerichtsverfahren ist, zu keinem Zweck einem Dritten gegenüber verwendet oder offengelegt werden.
- (b) Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein von einer Partei aufgerufener Zeuge nicht als Dritter. Soweit einem Zeugen Beweismittel oder andere in einem Schiedsgerichtsverfahren erhaltene Informationen zugänglich gemacht worden sind, um die Zeugenaussage vorzubereiten, ist die einen solchen Zeugen aufrufende Partei für die Wahrung der gleichen Vertraulichkeit durch diesen Zeugen verantwortlich, die von ihr verlangt wird.

Vertraulichkeit des Schiedsspruchs

Artikel 75

Der Schiedsspruch ist von den Parteien vertraulich zu behandeln und darf einem Dritten nur dann offengelegt werden, wenn und insoweit als

- (i) die Parteien zustimmen oder
- (ii) er als Ergebnis eines Verfahrens vor einem nationalen staatlichen Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle allgemein zugänglich ist oder
- (iii) er offengelegt werden muss, um eine gesetzliche Verpflichtung einer Partei zu erfüllen oder die gesetzlich anerkannten Rechte einer Partei gegenüber einem Dritten festzustellen oder zu schützen.

Wahrung der Vertraulichkeit durch die Schiedsstelle und den Schiedsrichter

Artikel 76

- (a) Wenn die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben die Schiedsstelle und der Schiedsrichter hinsichtlich des Schiedsgerichtsverfahrens, des Schiedsspruchs und, soweit es Informationen beschreibt, die nicht allgemein zugänglich sind, über alles schriftliche oder sonstige während des Schiedsgerichtsverfahrens offengelegte Beweismaterial, ausser in dem in Verbindung mit einem Gerichtsverfahren in Bezug auf den Schiedsspruch notwendigen Ausmass oder wenn dies aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift geboten ist, Vertraulichkeit zu wahren.
- (b) Ungeachtet von Absatz (a) darf die Schiedsstelle Informationen betreffend das Schiedsgerichtsverfahren in eine Zusammenstellung statistischer Daten, die sie über ihre Tätigkeiten veröffentlicht, unter der Voraussetzung aufnehmen, dass diese Informationen nicht erlauben, die Parteien oder die Einzelheiten des Streitfalls zu identifizieren.

mündlichen Erklärungen oder Kommentare, die sie oder ihre Vertreter zur Vorbereitung oder im Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens gemacht oder verwendet haben, nicht als Grundlage oder zur Aufrechterhaltung einer Klage oder eines Strafantrags wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung oder eines vergleichbaren Tatbestandes verwendet werden dürfen und dass dieser Artikel als Verzicht auf jede derartige Klage und jeden derartigen Strafantrag angeführt werden kann.

VIII. VERSCHIEDENES

Haftungsausschluss

Artikel 77

Ausser im Falle vorsätzlichen Handelns sind der Schiedsrichter beziehungsweise die Schiedsrichter, die WIPO und die Schiedsstelle keiner Partei gegenüber für irgendeine Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit dem Schiedsgerichtsverfahren haftbar.

Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung

Artikel 78

Die Parteien und, durch die Annahme seiner Bestellung, der Schiedsrichter vereinbaren, dass alle schriftlichen oder

REGELN FÜR DAS BESCHLEUNIGTE SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO

(gültig ab 1. Oktober 2002)

| Inhalt | Artikel |
|---|------------------|
| Einleitung | |
| I. Allgemeine Bestimmungen | 1 bis 5 |
| Abgekürzt verwendete Begriffe | 1 |
| Anwendungsbereich der Regeln | 2 und 3 |
| Benachrichtigungen und Fristen | 4 |
| Der Schiedsstelle vorzulegende Unterlagen | 5 |
| II. Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens | 6 bis 13 |
| Schiedsantrag | 6 bis 10 |
| Erwiderung auf den Antrag und Klageerwiderung | 11 und 12 |
| Vertretung | 13 |
| III. Zusammensetzung und Einsetzung des Schiedsgerichts | 14 bis 30 |
| Anzahl der Schiedsrichter | 14 |
| Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters | 15 |
| Kommunikation zwischen den Parteien und Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter | 16 |
| Unparteilichkeit und Unabhängigkeit | 17 |
| Verfügbarkeit, Annahme und Bekanntmachung | 18 |
| Ablehnung des Schiedsrichters | 19 bis 24 |
| Entbindung von der Bestellung | 25 bis 27 |
| Ersetzung des Schiedsrichters | 28 und 29 |
| Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts | 30 |

REGELN FÜR DAS BESCHLEUNIGTE SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO

(gültig ab 1. Oktober 2002)

| Inhalt | Artikel |
|--|------------------|
| IV. Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens | 31 bis 52 |
| Vorlage der Akte bei dem Schiedsgericht | 31 |
| Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts | 32 |
| Ort des Schiedsgerichtsverfahrens | 33 |
| Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens | 34 |
| Klageschrift | 35 |
| Klageerwiderung | 36 |
| Weitere schriftliche Stellungnahmen | 37 |
| Änderungen der Klage oder der Verteidigung | 38 |
| Kommunikation zwischen Parteien und Schiedsgericht | 39 |
| Vorläufige Schutzmassnahmen und Sicherheitsleistung für Klagen und Kosten | 40 |
| Vorbereitende Erörterung | 41 |
| Beweismittel | 42 |
| Versuche | 43 |
| Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen | 44 |
| Einverständlich vorgelegte Anleitungen und Modelle | 45 |
| Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen | 46 |
| Mündliche Verhandlungen | 47 |
| Zeugen | 48 |
| Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige | 49 |
| Säumnis | 50 |
| Abschluss des Erkenntnisverfahrens | 51 |
| Verzicht | 52 |

REGELN FÜR DAS BESCHLEUNIGTE SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO

(gültig ab 1. Oktober 2002)

Inhalt Artikel

V. Schiedssprüche und andere Entscheidungen 53 bis 59

| | |
|--|----|
| Auf die Streitsache, das Schiedsgerichtsverfahren und die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht | 53 |
| Währung und Zinsen | 54 |
| Form und Bekanntmachung von Schiedssprüchen | 55 |
| Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs | 56 |
| Wirkung des Schiedsspruchs | 57 |
| Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens | 58 |
| Berichtigung des Schiedsspruchs und ergänzender Schiedsspruch | 59 |

VI. Gebühren und Kosten 60 bis 65

| | |
|---|-----------|
| Gebühren der Schiedsstelle | 60 und 61 |
| Honorar des Schiedsrichters | 62 |
| Leistung von Kostenvorschüssen | 63 |
| Entscheidung über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens | 64 |
| Zuerkennung der einer Partei entstandenen Kosten | 65 |

VII. Vertraulichkeit 66 bis 69

| | |
|--|----|
| Vertraulichkeit hinsichtlich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens | 66 |
| Vertraulichkeit von Offenlegungen während des Schiedsgerichtsverfahrens | 67 |
| Vertraulichkeit des Schiedsspruchs | 68 |
| Wahrung der Vertraulichkeit durch die Schiedsstelle und den Schiedsrichter | 69 |

VIII. Verschiedenes 70 und 71

| | |
|---|----|
| Haftungsausschluss | 70 |
| Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung | 71 |

EINLEITUNG

Die Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO bestehen aus den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO, die in bestimmten Punkten modifiziert wurden, um zu gewährleisten, dass das Schiedsgerichtsverfahren in kürzerer Zeit und zu geringeren Kosten durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck wurden vor allem die folgenden fünf wichtigsten Änderungen vorgenommen:

(i) Die Antrags- und Verwaltungsgebühren sind geringer als in einem unter den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO durchgeführten Schiedsgerichtsverfahren. Bis zu einem Streitwert von 10 Millionen US\$ wird das Schiedsrichterhonorar auf der Basis von Festbeträgen bestimmt.

(ii) Die Klageschrift muss dem Schiedsantrag beigelegt sein (und darf nicht später und getrennt eingereicht werden). Dementsprechend muss auch die Klageerwiderung zusammen mit der Erwiderung auf den Antrag eingereicht werden.

(iii) Das Schiedsgericht besteht immer aus einem Einzelschiedsrichter.

(iv) Eventuelle mündliche Verhandlungen vor dem Einzelschiedsrichter sind kurz zu fassen und ihre Dauer darf, sofern keine aussergewöhnlichen Umständen vorliegen, drei Tage nicht übersteigen.

(v) Die für die einzelnen Phasen des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbaren Fristen wurden gekürzt. Insbesondere sollte das Erkenntnisverfahren, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, innerhalb von drei Monaten für abgeschlossen erklärt werden (im Gegensatz zu neun Monaten gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO), und zwar entweder ab Einreichung der Klageerwiderung oder der Einsetzung des Schiedsgerichts, wobei der spätere Zeitpunkt für die Fristberechnung massgeblich ist. Der endgültige Schiedsspruch sollte, soweit möglich, innerhalb eines Monats danach erlassen werden (im Gegensatz zu drei Monaten gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abgekürzt verwendete Begriffe

Artikel 1

Im Sinne dieser Regeln bedeutet:

“Schiedsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen den Parteien, alle oder bestimmte Streitfälle, die zwischen ihnen aufgetreten sind oder auftreten könnten, einem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen; eine Schiedsvereinbarung kann die Form einer Schiedsklausel in einem Vertrag oder die Form eines separaten Vertrags haben;

“Kläger“ die Partei, die ein Schiedsgerichtsverfahren einleitet;

“Beklagter“ die in dem Schiedsantrag genannte Partei, gegen die das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet wird;

“Schiedsgericht“ ein Einzelschiedsrichter;

“WIPO“ die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization);

“Schiedsstelle“ das WIPO Arbitration and Mediation Center, eine Verwaltungseinheit des Internationalen Büros der WIPO.

In der Einzahl verwendete Wörter beziehen sich auch auf die Mehrzahl und umgekehrt, wenn der Gesamtzusammenhang dies erfordert.

Anwendungsbereich der Regeln

Artikel 2

Sieht eine Schiedsvereinbarung ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO vor, so gelten diese Regeln als Teil der Schiedsvereinbarung, und der Streitfall ist gemäss diesen Regeln in der am Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens geltenden Form beizulegen, soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

Artikel 3

(a) Diese Regeln gelten für das Schiedsgerichtsverfahren, es sei denn, dass eine dieser Regeln gegen eine Bestimmung

des auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbaren Rechts verstösst, von der die Parteien nicht abweichen können; in diesem Fall geht diese Bestimmung vor.

(b) Das auf das Schiedsgerichtsverfahren anwendbare Recht ist gemäss Artikel 53(b) zu bestimmen.

Benachrichtigungen und Fristen

Artikel 4

(a) Jede Benachrichtigung oder andere Mitteilung, die gemäss diesen Regeln erfolgen kann oder vorgeschrieben ist, hat schriftlich zu erfolgen und ist über Expressdienst der Post oder Botendienst zuzustellen oder per Telefax, E-Mail, oder andere Telekommunikationsmittel, die einen Nachweis der Übertragung ermöglichen, zu übermitteln.

(b) Benachrichtigungen oder andere Mitteilungen können an dem letzten bekannten Wohn- oder Geschäftssitz einer Partei zugestellt werden, sofern diese Partei keine Änderung angezeigt hat. Mitteilungen können an eine Partei in jedem Fall auf die festgelegte Weise oder, in Ermangelung einer solchen Festlegung, gemäss der Praxis, die im Verlauf der Verhandlungen zwischen den Parteien befolgt wurde, gerichtet werden.

(c) Für den Zweck der Bestimmung des Beginns einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung als an dem Tag erhalten, an dem sie zugestellt oder im Falle von Telekommunikationen gemäss den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels übermittelt worden ist.

(d) Für den Zweck der Feststellung der Einhaltung einer Frist gilt eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung als gesandt, gemacht oder übermittelt, wenn sie gemäss den Absätzen (a) und (b) dieses Artikels vor oder am Tag des Ablaufs der Frist aufgegeben wurde.

(e) Für den Zweck der Berechnung einer Frist gemäss diesen Regeln beginnt eine solche Frist an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem eine Benachrichtigung oder andere Mitteilung zugegangen ist. Ist der letzte Tag dieser Frist am Wohn- oder Geschäftssitz des Empfängers ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist

bis zum folgenden ersten Arbeitstag verlängert. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt.

- (f) Die Parteien können vereinbaren, die in den Artikeln 11, 14(b), 37(a), 47(b) und 49(a) genannten Fristen zu verkürzen oder zu verlängern.
- (g) Die Schiedsstelle kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die in den Artikeln 11, 14(b), 37(a), 47(b), 49(a), 60(d), 61(e) und 63(e) genannten Fristen verlängern.
- (h) Die Schiedsstelle kann in Beratung mit den Parteien die in Artikel 11 genannte Frist verkürzen.

Der Schiedsstelle vorzulegende Unterlagen

Artikel 5

- (a) Bis die Schiedsstelle die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntgegeben hat, sind alle schriftlichen Erklärungen, Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen einer Partei, die gemäss diesen Regeln erforderlich oder erlaubt sind, bei der Schiedsstelle einzureichen; gleichzeitig hat diese Partei der anderen Partei eine Kopie davon zu übermitteln.
- (b) Mit jeder der Schiedsstelle eingereichten schriftlichen Erklärung, Benachrichtigung oder anderen Mitteilung ist eine solche Anzahl von Abschriften einzureichen, die erforderlich ist, damit sowohl das Schiedsgericht als auch die Schiedsstelle jeweils eine Abschrift erhalten.
- (c) Nachdem die Schiedsstelle die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntgegeben hat, sind alle schriftlichen Erklärungen, Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen einer Partei unmittelbar bei dem Schiedsgericht einzureichen und eine Kopie davon gleichzeitig der anderen Partei zu übermitteln.
- (d) Das Schiedsgericht hat der Schiedsstelle eine Kopie jeder Anordnung oder anderen Entscheidung, die es trifft, zu übersenden.

II. BEGINN DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Schiedsantrag

Artikel 6

Der Kläger hat den Antrag auf Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens (Schiedsantrag) der Schiedsstelle und dem Beklagten zu übermitteln.

Artikel 7

Der Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens ist der Tag, an dem der Schiedsantrag bei der Schiedsstelle eingeht.

Artikel 8

Die Schiedsstelle hat den Kläger und den Beklagten über den Eingang des Schiedsantrags sowie den Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens zu informieren.

Artikel 9

Der Schiedsantrag hat zu enthalten:

- (i) einen Antrag, den Streitfall der Schiedsgerichtsbarkeit gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen;
- (ii) die Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail Adressen oder anderen Kommunikationsreferenzen der Parteien und des Vertreters des Klägers;
- (iii) eine Abschrift der Schiedsvereinbarung und, soweit vorhanden, einer separaten Vereinbarung darüber, welches Recht Anwendung finden soll;
- (iv) Bemerkungen, die der Kläger in Bezug auf die Artikel 14 und 15 für nützlich erachtet.

Artikel 10

Dem Schiedsantrag ist die Klageschrift gemäss Artikel 35(a) und (b) beizufügen.

Erwiderung auf den Antrag und Klageerwiderung

Artikel 11

Innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag, an dem der Beklagte vom Kläger den Schiedsantrag erhält, hat der Beklagte an die Schiedsstelle und an den Kläger eine Erwiderung auf den Antrag zu richten, in der zu den einzelnen Gegenständen des Schiedsantrags Stellung zu nehmen ist.

Artikel 12

Der Erwiderung auf den Antrag ist die Klageerwiderung gemäss Artikel 36(a) und (b) beizufügen.

Vertretung

Artikel 13

- (a) Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl, gleich welcher Staatsangehörigkeit oder beruflicher Qualifikation, vertreten lassen. Die Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail Adressen oder anderen Kommunikationsreferenzen von Vertretern sind der Schiedsstelle, der anderen Partei und, nach seiner Einsetzung, dem Schiedsgericht mitzuteilen.
- (b) Jede Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vertreter genügend Zeit zur Verfügung haben, damit das Schiedsgerichtsverfahren zügig durchgeführt werden kann.
- (c) Die Parteien können sich auch durch Personen ihrer Wahl unterstützen lassen.

III. ZUSAMMENSETZUNG UND EINSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Anzahl der Schiedsrichter

Artikel 14

- (a) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter, der von den Parteien gemeinsam zu bestellen ist.
- (b) Wird der Einzelschiedsrichter nicht binnen 15 Tagen nach Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens bestellt, so hat die Schiedsstelle den Einzelschiedsrichter zu bestellen.

Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters

Artikel 15

- (a) Eine Vereinbarung der Parteien betreffend die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters ist zu berücksichtigen.
- (b) Wenn sich die Parteien nicht auf die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters geeinigt haben, hat der Schiedsrichter ein Angehöriger eines anderen Staates als derjenigen zu sein, denen die Parteien angehören, soweit dem keine besonderen Umstände, wie zum Beispiel die Notwendigkeit, eine Person mit besonderen Qualifikationen zu bestellen, entgegenstehen.

Kommunikation zwischen den Parteien und Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter

Artikel 16

Keiner Partei und keiner in ihrem Namen handelnden Person ist eine einseitige Kommunikation mit einem Kandidaten für die Bestellung als Schiedsrichter gestattet, ausser zur Erörterung der Qualifikation, Verfügbarkeit oder Unabhängigkeit des Kandidaten in Bezug auf die Parteien.

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Artikel 17

- (a) Der Schiedsrichter hat unparteiisch und unabhängig zu sein.
- (b) Der angehende Schiedsrichter hat vor der Annahme seiner Bestellung den Parteien und der Schiedsstelle alle Umstände offenzulegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben könnten, oder schriftlich zu bestätigen, dass keine derartigen Umstände vorhanden sind.
- (c) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Schiedsgerichtsverfahrens neue Umstände eintreten, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben könnten, so hat der Schiedsrichter derartige Umstände unverzüglich den Parteien und der Schiedsstelle offenzulegen.

Verfügbarkeit, Annahme und Bekanntmachung

Artikel 18

- (a) Mit der Annahme seiner Bestellung verpflichtet der Schiedsrichter sich, hinreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit das Schiedsgerichtsverfahren zügig durchgeführt und beendet werden kann.
- (b) Der angehende Schiedsrichter hat seine Bestellung schriftlich anzunehmen und der Schiedsstelle mitzuteilen.
- (c) Die Schiedsstelle hat den Parteien die Einsetzung des Schiedsgerichts bekanntzugeben.

Ablehnung des Schiedsrichters

Artikel 19

- (a) Eine Partei kann den Schiedsrichter ablehnen, sofern Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben.
- (b) Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder dessen Bestellung sie zugestimmt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach erfolgter Bestellung bekannt geworden sind.

Artikel 20

Eine Partei, die den Schiedsrichter ablehnt, hat die Schiedsstelle, das Schiedsgericht und die andere Partei unter Angabe der Gründe für die Ablehnung innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr die Bestellung des Schiedsrichters mitgeteilt wurde oder nachdem ihr die Umstände bekannt wurden, die nach ihrem Dafürhalten Anlass zu berechtigtem Zweifel in Bezug auf die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters geben, schriftlich zu informieren.

Artikel 21

Wurde der Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so hat die andere Partei das Recht, zu dieser Ablehnung Stellung zu nehmen; im Falle der Ausübung dieses Rechts hat sie innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der in Artikel 20 genannten Mitteilung je ein Exemplar ihrer Stellungnahme an

die Schiedsstelle, die ablehnende Partei und den Schiedsrichter zu senden.

Artikel 22

Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen das Schiedsgerichtsverfahren bis zur Entscheidung über die Ablehnung aussetzen oder fortsetzen.

Artikel 23

Die andere Partei kann der Ablehnung zustimmen oder der Schiedsrichter kann freiwillig zurücktreten. In beiden Fällen bedeutet die Ersetzung des Schiedsrichters keine Anerkennung der Gründe für die Ablehnung.

Artikel 24

Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu und tritt der Schiedsrichter nicht zurück, so hat die Schiedsstelle gemäss ihren internen Verfahrensgrundsätzen die Entscheidung über die Ablehnung zu treffen. Eine solche Entscheidung ist administrativer Natur und endgültig. Die Schiedsstelle braucht keine Gründe für ihre Entscheidung anzugeben.

Entbindung von der Bestellung

Artikel 25

Der Schiedsrichter kann auf eigenen Wunsch entweder mit der Zustimmung der Parteien oder durch die Schiedsstelle von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbunden werden.

Artikel 26

Unabhängig von einem Antrag des Schiedsrichters können die Parteien gemeinsam den Schiedsrichter von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbinden. Die Parteien haben die Schiedsstelle unverzüglich von einer solchen Entbindung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 27

Die Schiedsstelle kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung den Schiedsrichter von seiner Bestellung als Schiedsrichter entbinden, wenn der Schiedsrichter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unfähig geworden ist, die Pflichten eines Schiedsrichters zu erfüllen, oder versäumt,

diese Pflichten zu erfüllen. In diesem Fall erhalten die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme, und die Bestimmungen der Artikel 21 bis 24 sind entsprechend anzuwenden.

Ersetzung des Schiedsrichters

Artikel 28

- (a) Wann immer notwendig, ist ein Ersatzschiedsrichter nach dem Verfahren zu bestellen, das gemäss Artikel 14 auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbar war.
- (b) Bis zur Entscheidung über die Ersetzung ist das Schiedsgerichtsverfahren auszusetzen, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren.

Artikel 29

Wann immer ein Ersatzschiedsrichter bestellt wird, hat das Schiedsgericht unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien nach seinem freien Ermessen darüber zu befinden, ob die gesamten oder ein Teil der bisher durchgeführten mündlichen Verhandlungen wiederholt werden sollen.

Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Artikel 30

- (a) Das Schiedsgericht ist befugt, Einwände gegen seine eigene Zuständigkeit anzuhören und darüber sowie über nach Artikel 53(b) zu prüfende Einwände in Bezug auf die Form, das Bestehen, die Gültigkeit oder den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarung zu entscheiden.
- (b) Das Schiedsgericht ist befugt, über das Bestehen oder die Gültigkeit eines Vertrags zu entscheiden, der die Schiedsvereinbarung enthält oder auf den sie sich bezieht.
- (c) Ein Einwand gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts darf nicht später als in der Klageerwiderung oder in Bezug auf eine Widerklage oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen in der Erwiderung hierauf erhoben werden; anderenfalls ist ein solcher Einwand in dem weiteren Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens oder vor einem Gericht ausgeschlossen. Ein Einwand dagegen, dass das Schieds-

gericht seinen Zuständigkeitsbereich überschreitet, ist zu erheben, sobald die vorgeblich über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehende Angelegenheit während des Schiedsgerichtsverfahrens geltend gemacht wird. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen einen späteren Einwand zulassen, wenn es die Verzögerung für gerechtfertigt hält.

- (d) Das Schiedsgericht kann über einen in Absatz (c) erwähnten Einwand nach eigenem Ermessen vorab oder in dem endgültigen Schiedsspruch entscheiden.
- (e) Ein Einwand der mangelnden Zuständigkeit des Schiedsgerichts hindert die Schiedsstelle nicht daran, das Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

IV. DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSGERICHTSVERFAHRENS

Vorlage der Akte bei dem Schiedsgericht

Artikel 31

Die Schiedsstelle hat dem Schiedsgericht die Akte unmittelbar nach seiner Bestellung zu übermitteln.

Allgemeine Befugnisse des Schiedsgerichts

Artikel 32

- (a) Vorbehaltlich von Artikel 3 kann das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren in der Art und Weise führen, die es für geeignet hält.
- (b) Das Schiedsgericht hat in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei eine angemessene Gelegenheit erhält, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.
- (c) Das Schiedsgericht hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schiedsgerichtsverfahren mit gebührender Schnelligkeit vorangeht. Es kann in aussergewöhnlichen Fällen auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung eine durch diese Regeln festgelegte, eine von ihm selbst bestimmte oder eine durch die Parteien vereinbarte Frist verlängern.

Ort des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 33

- (a) Wenn von den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, hat die Schiedsstelle den Ort des Schiedsgerichtsverfahrens unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der Parteien und der Umstände des Schiedsgerichtsverfahrens zu bestimmen.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach Beratung mit den Parteien mündliche Verhandlungen an jedem Ort durchführen, den es für geeignet hält. Es kann an jedem Ort beraten, den es für angemessen hält.
- (c) Der Schiedsspruch gilt als am Ort des Schiedsgerichtsverfahrens erlassen.

Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 34

- (a) Wenn von den Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist das Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.
- (b) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Schriftstücken, die in anderen Sprachen als der Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung des ganzen oder eines Teils des Wortlauts in die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens beigefügt wird.

Klageschrift

Artikel 35

- (a) Die Klageschrift hat eine umfassende Aufzeichnung der Tatsachen und rechtlichen Argumente zur Unterstützung der Klage sowie einen Antrag zum Klagebegehren zu enthalten.
- (b) Der Klageschrift sind soweit als möglich Nachweise in Form von Schriftstücken, auf die sich der Kläger stützt, sowie eine Aufstellung dieser Schriftstücke beizufügen. Ist

der Nachweis in Form von Schriftstücken besonders umfangreich, so kann der Kläger einen Hinweis auf weitere Schriftstücke hinzufügen, zu deren Vorlage er bereit ist.

Klageerwiderung

Artikel 36

- (a) Die Klageerwiderung hat zu den Einzelheiten der Klageschrift, die nach Artikel 35(a) vorgeschrieben sind, Stellung zu nehmen. Der Klageerwiderung sind die entsprechenden, in Artikel 35(b) vorgesehenen Nachweise in Form von Schriftstücken beizufügen.
- (b) Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind von dem Beklagten in der Klageerwiderung oder, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und das Schiedsgericht so beschliesst, zu einem späteren Zeitpunkt in dem Schiedsgerichtsverfahren geltend zu machen. Solche Widerklagen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen haben die gleichen Einzelheiten, wie sie in Artikel 35(a) und (b) vorgeschrieben sind, zu enthalten.

Weitere schriftliche Stellungnahmen

Artikel 37

- (a) Sofern Widerklagen erhoben und Aufrechnungen mit Gegenforderungen geltend gemacht wurden, hat der Kläger zu deren Einzelheiten innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer solchen Widerklage oder Aufrechnungserklärung Stellung zu nehmen. Artikel 36(a) findet auf eine solche Erwiderung sinngemässe Anwendung.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen weitere schriftliche Stellungnahmen zulassen oder verlangen.

Änderungen der Klage oder der Verteidigung

Artikel 38

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung zwischen den Parteien kann eine Partei ihre Klage, Widerklage, Verteidigung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen im Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens ändern, es sei denn, das

Schiedsgericht hält es für unangemessen, eine solche Änderung wegen ihrer Art oder der durch sie bewirkten Verzögerung sowie im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 32(b) und (c) zuzulassen.

Kommunikation zwischen Parteien und Schiedsgericht

Artikel 39

Wenn in diesen Regeln nicht anders vorgesehen oder durch das Schiedsgericht gestattet, kann keine Partei oder eine in ihrem Namen handelnde Person einseitig mit dem Schiedsgericht in Bezug auf eine Sachfrage betreffend das Schiedsverfahren kommunizieren, wobei diese Bestimmung nicht als Verbot einseitiger Kommunikation hinsichtlich von Fragen rein organisatorischer Natur wie zum Beispiel über die Räumlichkeiten und ihre Ausstattung, den Ort, den Tag oder die Uhrzeit der mündlichen Verhandlungen zu verstehen ist.

Vorläufige Schutzmassnahmen und Sicherheitsleistung für Klagen und Kosten

Artikel 40

- (a) Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht vorläufige Anordnungen erlassen oder andere vorläufige Massnahmen ergreifen, die es für notwendig erachtet, einschliesslich der Anordnung einstweiliger Verfügungen und Massnahmen zur Erhaltung von Gütern, die Gegenstand des Streits sind, wie zum Beispiel ihre Hinterlegung bei einem Dritten oder den Verkauf von verderblichen Gütern. Das Schiedsgericht kann die Ergreifung solcher Massnahmen von einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, die von der antragstellenden Partei zu leisten ist.
 - (b) Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht, wenn es dies aufgrund aussergewöhnlicher Umstände für notwendig erachtet, die andere Partei anweisen, Sicherheiten für die Klage oder Widerklage sowie für die in Artikel 65 genannten Kosten in einer von dem Schiedsgericht festgelegten Form bereitzustellen.
- 78 (c) Die in diesem Artikel beschriebenen Massnahmen und

Anordnungen können in der Form eines vorläufigen Schiedsspruchs ergehen.

- (d) Ein von einer Partei an ein staatliches Gericht gerichteter Antrag auf vorläufige Massnahmen oder auf Sicherheitsleistung für die Klage oder Widerklage oder auf Vollstreckung solcher Massnahmen oder Anordnungen, die durch das Schiedsgericht gewährt wurden, gilt nicht als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar oder als Verzicht auf diese Vereinbarung.

Vorbereitende Erörterung

Artikel 41

Das Schiedsgericht kann, im allgemeinen nach dem Eingang der Klageerwiderung, mit den Parteien eine vorbereitende Erörterung durchführen, um das anschliessende Verfahren zu organisieren und einen Zeitplan aufzustellen.

Beweismittel

Artikel 42

- (a) Das Schiedsgericht hat über die Zulässigkeit, Erheblichkeit, Bedeutung und Beweiskraft des Beweismaterials zu bestimmen.
- (b) Das Schiedsgericht kann zu jeder Zeit während des Schiedsverfahrens auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung einer Partei aufgeben, Schriftstücke oder andere Beweismittel vorzulegen, falls es dies für notwendig oder angemessen erachtet, und kann eine Partei auffordern, dem Schiedsgericht oder einem von dem Schiedsgericht bestellten Sachverständigen oder der anderen Partei in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Gegenstände zur Inaugenscheinnahme oder Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Versuche

Artikel 43

- (a) Eine Partei kann dem Schiedsgericht und der anderen Partei zu jeder Zeit und innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor einer mündlichen Verhandlung mitteilen,

dass näher dargelegte Versuche durchgeführt wurden, auf die sie sich zu stützen beabsichtigt. In der Mitteilung sind der Zweck des Versuchs, eine Zusammenfassung über den Versuch, die verwendete Methode, die Ergebnisse und die Schlussfolgerung genau anzugeben. Die andere Partei kann durch eine Mitteilung an das Schiedsgericht verlangen, dass ein Versuch oder alle derartigen Versuche in ihrer Anwesenheit wiederholt werden. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, so hat es den Zeitplan für die Wiederholung der Versuche festzulegen.

- (b) "Versuche" umfassen für die Zwecke dieses Artikels Tests oder andere Verfahren zur Bestätigung der Richtigkeit.

Ortsbesichtigungen und Inaugenscheinnahmen

Artikel 44

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung die Besichtigung eines Orts, eines Grundstücks, die Inaugenscheinnahme von Maschinen, Einrichtungen, einer Produktionslinie, eines Modells, Films, von Material, eines Erzeugnisses oder Verfahrens, die es als angemessen erachtet, vornehmen oder verlangen. Eine Partei kann eine solche Ortsbesichtigung oder Inaugenscheinnahme zu jeder Zeit und innerhalb eines vernünftigen Zeitraums vor einer mündlichen Verhandlung verlangen, und das Schiedsgericht hat den Zeitplan und die Vorkehrungen für die Ortsbesichtigung oder Inaugenscheinnahme zu bestimmen, sofern es einem solchen Antrag stattgibt.

Einverständlich vorgelegte Anleitungen und Modelle

Artikel 45

Das Schiedsgericht kann im Einverständnis mit den Parteien anordnen, dass diese folgendes gemeinsam vorzulegen haben:

- (i) eine technische Anleitung, in der der Hintergrund der wissenschaftlichen, technischen oder sonstigen Informationen des betreffenden Fachgebiets dargelegt ist, der für das volle Verständnis der Streitfragen erforderlich ist, sowie

- (ii) Modelle, Zeichnungen oder anderes Material, welche das Schiedsgericht oder die Parteien zum Zwecke der Bezugnahme während der mündlichen Verhandlung benötigen.

Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen

Artikel 46

- (a) Im Sinne dieses Artikels ist eine vertrauliche Information jede Information, ungeachtet des Mediums, über das sie zum Ausdruck gebracht wird, die
- (i) sich im Besitz einer Partei befindet,
 - (ii) der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist,
 - (iii) von kommerzieller, finanzieller oder industrieller Bedeutung ist, und
 - (iv) von der Partei, in deren Besitz sie sich befindet, vertraulich behandelt wird.
- (b) Eine Partei, die sich auf die Vertraulichkeit einer Information beruft, die sie in dem Schiedsgerichtsverfahren vorlegen möchte oder muss, einschliesslich deren Vorlage bei einem durch das Schiedsgericht bestellten Sachverständigen, hat durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit Kopie an die andere Partei einen Antrag zu stellen, die Information als vertraulich einzustufen. Die Partei hat in der Mitteilung die Gründe anzugeben, weshalb sie die Information als vertraulich betrachtet, ohne den Inhalt der Information offenzulegen.
- (c) Das Schiedsgericht hat zu bestimmen, ob die Information als vertraulich einzustufen ist und ob es nach der Art dieser Information wahrscheinlich ist, dass das Fehlen besonderer Schutzmassnahmen in dem Verfahren der Partei ernsthaft schaden könnte, die sich auf ihre Vertraulichkeit beruft. Sofern das Schiedsgericht entsprechend beschliesst, hat es zu entscheiden, unter welchen Bedingungen und wem die vertrauliche Information teilweise oder ganz offengelegt werden kann, und hat von jeder Person, der die vertrauliche Information offengelegt

werden soll, die Unterzeichnung einer angemessenen Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verlangen.

- (d) Anstatt selbst zu bestimmen, ob die Information als vertraulich einzustufen ist und ob es nach der Art dieser Information wahrscheinlich ist, dass das Fehlen besonderer Schutzmassnahmen in dem Verfahren der Partei ernsthaft schaden könnte, die sich auf ihre Vertraulichkeit beruft, kann das Schiedsgericht unter aussergewöhnlichen Umständen auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung und nach Rücksprache mit den Parteien einen Berater zur Frage der Vertraulichkeit benennen, welcher bestimmt, ob die Information so einzustufen ist, und gegebenenfalls entscheidet, unter welchen Bedingungen und wem die vertrauliche Information teilweise oder ganz offengelegt werden kann. Von einem solchen Berater zur Frage der Vertraulichkeit ist die Unterzeichnung einer angemessenen Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verlangen.
- (e) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei oder auf eigene Veranlassung den Berater zur Frage der Vertraulichkeit gemäss Artikel 49 als Sachverständigen bestellen, um dem Schiedsgericht auf der Grundlage der vertraulichen Information über von diesem bezeichnete bestimmte Fragen Bericht zu erstatten, ohne die vertrauliche Information der Partei, von der sie nicht stammt, und dem Schiedsgericht offenzulegen.

Mündliche Verhandlungen

Artikel 47

- (a) Wenn eine der Parteien dies beantragt, hat das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung zur Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen, einschliesslich sachverständiger Zeugen, oder für eine mündliche Erörterung oder für beides durchzuführen. Wenn kein Antrag vorliegt, hat das Schiedsgericht zu entscheiden, ob eine solche mündliche Verhandlung oder Verhandlungen durchgeführt werden sollen. Sofern keine mündlichen Verhandlungen durchgeführt werden, ist das Verfahren allein auf der Grundlage von Schriftstücken oder anderen

Unterlagen durchzuführen.

- (b) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist sie binnen 30 Tagen nach Eingang der Erwiderung auf den Antrag und der Klageerwiderung bei dem Kläger anzuberaumen. Das Schiedsgericht hat den Parteien den Tag, die Zeit und den Ort der mündlichen Verhandlung rechtzeitig im voraus mitzuteilen. Ausser unter aussergewöhnlichen Umständen darf die Dauer der mündlichen Verhandlungen drei Tage nicht übersteigen. Von jeder Partei wird erwartet, zu der mündlichen Verhandlung solche Personen mitzubringen, die für eine angemessene Information des Schiedsgerichts über den Streitfall notwendig sind.
- (c) Soweit die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben alle mündlichen Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.
- (d) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Form ein Protokoll von einer mündlichen Verhandlung angefertigt werden soll.
- (e) Binnen einer zwischen den Parteien vereinbarten oder, in Ermangelung dessen, durch das Schiedsgericht festgelegten kurzen Frist nach der mündlichen Verhandlung kann jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei eine schriftliche Stellungnahme übermitteln.

Zeugen

Artikel 48

- (a) Vor einer mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht von jeder der Parteien verlangen, die Identität von Zeugen, die sie aufzurufen wünscht, sowie den Gegenstand ihrer Zeugenaussage und deren Erheblichkeit für die Streitfragen anzugeben.
- (b) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen das Erscheinen eines Zeugen als überflüssig oder unerheblich begrenzen oder ablehnen, gleichgültig, ob es sich um einen Zeugen für Tatsachen oder um einen sachverständigen Zeugen handelt.
- (c) Jeder Zeuge, der eine mündliche Zeugenaussage macht, kann unter der Aufsicht des Schiedsgerichts von jeder der Parteien befragt werden. Während der Vernehmung der

Zeugen kann das Schiedsgericht zu jeder Zeit Fragen stellen.

- (d) Die Zeugenaussagen können nach Wahl einer Partei oder auf Weisung des Schiedsgerichts als unterzeichnete Erklärungen, eidesstattliche Versicherungen oder in anderer Form schriftlich vorgelegt werden, in welchem Fall das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Zeugenaussage davon abhängig machen kann, dass die Zeugen für eine mündliche Aussage zur Verfügung stehen.
- (e) Jede Partei ist für die praktischen Vorkehrungen, Kosten und Verfügbarkeit der Zeugen verantwortlich, die sie benennt.
- (f) Das Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob und während welchen Teils des Verfahrens ein Zeuge, insbesondere während der Vernehmung anderer Zeugen, den Sitzungsraum verlassen muss.

Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige

Artikel 49

- (a) Das Schiedsgericht kann nach Rücksprache mit den Parteien einen oder mehrere unabhängige Sachverständige ernennen, um über von dem Schiedsgericht bezeichnete Fragen ein Gutachten zu erstatten. Eine Kopie des von dem Schiedsgericht erteilten Auftrags an den Sachverständigen, der das Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen hat, ist den Parteien zu übermitteln. Jeder Sachverständige hat eine angemessene Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu unterzeichnen. Im Auftrag ist vorzusehen, dass der Sachverständige dem Schiedsgericht sein Gutachten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Auftrags zu erstatten hat.
- (b) Vorbehaltlich von Artikel 46 hat das Schiedsgericht den Parteien nach Erhalt des Sachverständigengutachtens eine Kopie des Gutachtens zu übermitteln, und ihnen Gelegenheit zu geben, zu dem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Partei ist berechtigt, vorbehaltlich von Artikel 46, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige zur Erstellung seines Gutachtens gestützt hat.

- (c) Auf Antrag einer Partei ist den Parteien Gelegenheit zu geben, den Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen. Bei dieser mündlichen Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen stellen, um eine Aussage zu den Streitfragen zu machen.
- (d) Das Gutachten eines Sachverständigen zu den bezeichneten Punkten unterliegt der freien Würdigung des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller Umstände des Streitfalls, es sei denn, dass die Parteien vereinbart haben, dass die Feststellungen des Sachverständigen in Bezug auf eine spezifische Frage bindend sein sollen.

Säumnis

Artikel 50

- (a) Wenn der Kläger ohne triftigen Grund versäumt, seine Klageschrift gemäss Artikel 10 und 35 einzureichen, ist die Schiedsstelle nicht verpflichtet, die in Artikel 8 vorgesehenen Handlungen vorzunehmen.
- (b) Auch wenn der Beklagte ohne triftigen Grund versäumt, seine Klageerwidderung gemäss Artikel 11, 12 und 36 einzureichen, kann das Schiedsgericht das Schiedsgerichtsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.
- (c) Das Schiedsgericht kann das Schiedsgerichtsverfahren auch dann fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen, wenn eine Partei ohne triftigen Grund innerhalb der von dem Schiedsgericht vorgeschriebenen Frist versäumt, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.
- (d) Wenn eine Partei ohne triftigen Grund versäumt, eine Vorschrift dieser Regeln zu befolgen oder eine darin enthaltene Anforderung oder eine von dem Schiedsgericht gegebene Weisung zu erfüllen, kann das Schiedsgericht daraus diejenigen Schlussfolgerungen ziehen, die es für angemessen hält.

Abschluss des Erkenntnisverfahrens

Artikel 51

- (a) Das Schiedsgericht kann das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen erklären, wenn es der Auffassung ist, dass

die Parteien hinreichend Gelegenheit zum Sachvortrag und zum Beweisantritt hatten.

- (b) Das Schiedsgericht kann, wenn es dies aufgrund aussergewöhnlicher Umstände für notwendig hält, jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs auf eigene Veranlassung oder auf Antrag einer Partei entscheiden, das von ihm für abgeschlossen erklärte Erkenntnisverfahren wieder aufzunehmen.

Verzicht

Artikel 52

Wenn eine Partei, der bekannt ist, dass eine Bestimmung oder Anforderung dieser Regeln oder eine von dem Schiedsgericht erteilte Weisung nicht erfüllt wurde, dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, gilt dies als Verzicht auf ihr Rügerecht.

V. SCHIEDSSPRÜCHE UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

Auf die Streitsache, das Schiedsverfahren und die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht

Artikel 53

- (a) Das Schiedsgericht hat über die Streitsache gemäss dem Recht oder den Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, das beziehungsweise die von den Parteien ausgewählt worden sind. Jede Bestimmung des Rechts eines Staates ist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Regelung, dahingehend auszulegen, dass sie sich unmittelbar auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf seine Kollisionsnormen bezieht. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf jeden Fall unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen eines einschlägigen Vertrags sowie der anwendbaren Geschäftsgewohnheiten zu treffen. Das Schiedsgericht kann nur

dann nach Billigkeit (“*amiable compositeur*” oder “*ex aequo et bono*”) entscheiden, wenn es hierzu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt wurde.

- (b) Das auf das Schiedsverfahren anzuwendende Recht ist das am Ort des Schiedsverfahrens anwendbare Schiedsverfahrensrecht, soweit die Parteien sich nicht ausdrücklich auf die Anwendung eines anderen Schiedsverfahrensrechts geeinigt haben und eine solche Vereinbarung nach dem Recht am Ort des Schiedsverfahrens zulässig ist.
- (c) Eine Schiedsvereinbarung gilt als wirksam, wenn sie mit den Anforderungen betreffend die Form, das Bestehen, die Gültigkeit und den Anwendungsbereich des gemäss Absatz (a) anzuwendenden Rechts, der gemäss Absatz (a) anzuwendenden Rechtsgrundsätze oder des gemäss Absatz (b) anwendbaren Rechts vereinbar ist.

Währung und Zinsen

Artikel 54

- (a) Geldbeträge können in dem Schiedsspruch in jeder Währung ausgedrückt werden.
- (b) Das Schiedsgericht kann entscheiden, dass eine Partei Zinsen und Zinseszinsen auf den Betrag zahlen muss, der zu Lasten dieser Partei zuerkannt wurde. Es steht ihm frei, die Zinsen in einer Höhe festzulegen, die es für angemessen hält, ohne an die gesetzlichen Zinssätze gebunden zu sein, und es steht ihm frei, den Zeitraum festzulegen, für den die Zinsen zu zahlen sind.

Form und Bekanntmachung von Schiedssprüchen

Artikel 55

- (a) Das Schiedsgericht kann vorläufige Schiedssprüche, Zwischen- oder Teilschiedssprüche oder endgültige Schiedssprüche erlassen.
- (b) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erstellen und hat den Tag, an dem er erlassen wurde, sowie den Ort des Schiedsverfahrens gemäss Artikel 33(a) anzugeben.

- (c) Der Schiedsspruch hat die Gründe anzugeben, auf die er sich stützt, soweit die Parteien nicht vereinbart haben, dass keine Begründung gegeben werden soll, und das auf das Schiedsgerichtsverfahren anzuwendende Recht keine Begründung vorschreibt.
- (d) Der Schiedsspruch ist von dem Schiedsrichter zu unterzeichnen. Wenn der Schiedsrichter nicht unterzeichnet, so hat der Schiedsspruch den Grund für das Fehlen der Unterschrift anzugeben.
- (e) Das Schiedsgericht kann die Schiedsstelle in Bezug auf Formfragen zu Rate ziehen, um insbesondere die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zu gewährleisten.
- (f) Das Schiedsgericht hat der Schiedsstelle den Schiedsspruch in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für jede Partei, den Schiedsrichter und die Schiedsstelle zu übermitteln. Die Schiedsstelle hat eine Urschrift des Schiedsspruchs jeder Partei sowie dem Schiedsrichter förmlich zuzustellen.
- (g) Auf Antrag einer Partei hat ihr die Schiedsstelle eine beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs gegen Erstattung der Unkosten zur Verfügung zu stellen. Eine so beglaubigte Kopie gilt als den Anforderungen von Artikel IV(1)(a) des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ('Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards'), New York, 10. Juni 1958, entsprechend.

Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs

Artikel 56

- (a) Wo immer dies vernünftigerweise möglich ist, sollte das Schiedsgerichtsverfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Klageerwiderung oder nach der Einsetzung des Schiedsgerichts durchgeführt und das Erkenntnisverfahren für abgeschlossen erklärt sein, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist. Der endgültige Schiedsspruch sollte, wo immer dies vernünftigerweise möglich ist, innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erlassen werden.

- (b) Wurde das Erkenntnisverfahren innerhalb der in Absatz (a) angegebenen Frist nicht für abgeschlossen erklärt, so hat das Schiedsgericht der Schiedsstelle einen Bericht über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens mit einer Kopie an jede Partei zu übersenden. Es hat einen weiteren Bericht an die Schiedsstelle und eine Kopie an jede Partei mit Ablauf jedes weiteren Monats, während dessen das Erkenntnisverfahren nicht für abgeschlossen erklärt wurde, zu übersenden.
- (c) Wird der endgültige Schiedsspruch nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens erlassen, so hat das Schiedsgericht der Schiedsstelle eine schriftliche Erklärung für die Verzögerung mit einer Kopie an jede Partei zu übersenden. Es hat bis zum Erlass des abschliessenden Schiedsspruchs eine weitere Erklärung sowie eine Kopie an jede Partei am Ende jedes folgenden Zeitraums von einem Monat zu übersenden.

Wirkung des Schiedsspruchs

Artikel 57

- (a) Mit ihrer Zustimmung zu einem Schiedsgerichtsverfahren gemäss diesen Regeln verpflichten sich die Parteien, den Schiedsspruch ohne Verzögerung auszuführen und auf ihr Recht zu verzichten, ein Rechtsmittel bei einem staatlichen Gericht oder einer anderen Rechtsinstanz einzulegen, soweit ein solcher Verzicht im Rahmen des anwendbaren Rechts wirksam erfolgen kann.
- (b) Der Schiedsspruch ist ab dem Tag, an dem er gemäss Artikel 55(f), zweiter Satz, von der Schiedsstelle zugestellt wird, für die Parteien wirksam und bindend.

Vergleich oder andere Gründe für die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 58

- (a) Das Schiedsgericht kann zu jedem Zeitpunkt, den es für geeignet hält vorschlagen, dass die Parteien versuchen, einen Vergleich zu schliessen.
- (b) Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs auf einen Vergleich des Streitfalls, so hat das Schiedsgericht

das Schiedsgerichtsverfahren zu beenden und den Vergleich in Form eines einvernehmlichen Schiedsspruchs zu protokollieren, wenn beide Parteien dies verlangen. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, einen solchen Schiedsspruch zu begründen.

- (c) Wird die Fortsetzung des Schiedsgerichtsverfahrens vor Erlass des Schiedsspruchs aus irgendeinem in Absatz (b) nicht erwähnten Grund überflüssig oder unmöglich, so hat das Schiedsgericht die Parteien über seine Absicht, das Schiedsgerichtsverfahren zu beenden, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, eine solche Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens zu erlassen, es sei denn, dass eine Partei dem innerhalb einer von dem Schiedsgericht festzulegenden Frist mit berechtigten Gründen widerspricht.
- (d) Der einvernehmliche Schiedsspruch oder die Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens ist gemäss Artikel 55(d) von dem Schiedsrichter zu unterzeichnen, und das Schiedsgericht hat der Schiedsstelle den Schiedsspruch in einer hinreichenden Zahl von Urschriften für eine jede Partei, den Schiedsrichter und die Schiedsstelle zu übermitteln. Die Schiedsstelle hat eine Urschrift des einvernehmlichen Schiedsspruchs oder der Anordnung der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens jeder Partei sowie dem Schiedsrichter förmlich zuzustellen.

Berichtigung des Schiedsspruchs und ergänzender Schiedsspruch

Artikel 59

- (a) Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit einer Kopie an die Schiedsstelle und die andere Partei das Schiedsgericht auffordern, in dem Schiedsspruch alle Schreib-, Druck- oder Rechenfehler zu berichtigen. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, so hat es die Berichtigungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags vorzunehmen. Eine Berichtigung, die in der Form eines gesonderten, von dem Schiedsgericht gemäss Artikel 55(d) zu unterzeichnenden Vermerks zu ergehen hat, wird Teil des Schiedsspruchs.

- (b) Das Schiedsgericht kann einen Irrtum der in Absatz (a) erwähnten Art auf eigene Initiative binnen 30 Tagen nach dem Tag der Erteilung des Schiedsspruchs berichtigen.
- (c) Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Schiedsspruchs kann eine Partei durch Mitteilung an das Schiedsgericht mit einer Kopie an die Schiedsstelle und die andere Partei das Schiedsgericht auffordern, einen ergänzenden Schiedsspruch über in dem Schiedsgerichtsverfahren vorgebrachte, in dem Schiedsspruch jedoch nicht behandelte Anträge zu erlassen. Vor der Entscheidung über diesen Antrag hat das Schiedsgericht den Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Hält das Schiedsgericht diesen Antrag für berechtigt, hat es, soweit möglich, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags einen ergänzenden Schiedsspruch zu erlassen.

VI. GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren der Schiedsstelle

Artikel 60

- (a) Für den Schiedsantrag ist der Schiedsstelle eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Schiedsantrag bei der Schiedsstelle eingeht.
- (b) Für eine von dem Beklagten erhobene Widerklage ist der Schiedsstelle eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Antragsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die an dem Tag anwendbar ist, an dem der Schiedsantrag bei der Schiedsstelle eingeht.
- (c) Die Schiedsstelle wird erst dann aufgrund eines Schiedsantrags oder einer Widerklage tätig, wenn die Antragsgebühr gezahlt worden ist.
- (d) Versäumt ein Kläger oder Beklagter binnen einer Frist von 15 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Schiedsstelle, die Antragsgebühr zu zahlen, so gilt dies je nach Sachlage als Rücknahme des Schiedsantrags oder der Widerklage.

Artikel 61

- (a) Der Kläger hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der Schiedsstelle über die Höhe des zu zahlenden Betrags eine Verwaltungsgebühr an die Schiedsstelle zu zahlen.
- (b) Im Falle einer Widerklage hat der Beklagte binnen 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der Schiedsstelle über die Höhe des zu zahlenden Betrags eine Verwaltungsgebühr an die Schiedsstelle zu zahlen.
- (c) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist gemäss der Gebührentabelle zu berechnen, die am Tag des Beginns des Schiedsgerichtsverfahrens anwendbar ist.
- (d) Wird eine Klage oder Widerklage erweitert, so kann die Höhe der Verwaltungsgebühr gemäss der nach Absatz (c) anwendbaren Gebührentabelle angehoben werden, und der höhere Betrag ist je nach Sachlage von dem Kläger oder von dem Beklagten zu zahlen.
- (e) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Schiedsstelle, eine fällige Verwaltungsgebühr zu zahlen, so gilt dies je nach Sachlage als Rücknahme ihrer Klage oder Widerklage oder der Erweiterung ihrer Klage oder Widerklage.
- (f) Das Schiedsgericht hat die Schiedsstelle rechtzeitig über die Höhe der Klage- und einer eventuellen Widerklageforderung sowie über jede Erweiterung derselben zu informieren.

Honorar des Schiedsrichters

Artikel 62

Die Höhe und die Währungseinheit des Honorars des Schiedsrichters und die Bedingungen und der Zeitpunkt seiner Zahlung sind von der Schiedsstelle nach Beratung mit dem Schiedsrichter und den Parteien gemäss der Gebührentabelle festzulegen, die am Tag des Eingangs des Schiedsantrags anwendbar ist.

Leistung von Kostenvorschüssen

Artikel 63

- (a) Nach Erhalt der Bekanntmachung der Schiedsstelle über die Einsetzung des Schiedsgerichts haben der Kläger und der Beklagte einen Betrag gleicher Höhe als Vorschuss für die in Artikel 64 genannten Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu leisten. Die Höhe des Kostenvorschusses ist von der Schiedsstelle festzulegen.
- (b) Die Schiedsstelle kann von den Parteien während des Schiedsgerichtsverfahrens verlangen, zusätzliche Kostenvorschüsse zu leisten.
- (c) Werden die verlangten Vorschüsse nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Bekanntmachung in vollem Umfang geleistet, hat die Schiedsstelle die Parteien entsprechend zu informieren, damit die eine oder die andere von ihnen die verlangte Zahlung vornehmen kann.
- (d) Geht die Widerklage wesentlich weiter als die Klage oder erfordert sie die Prüfung wesentlich unterschiedlicher Sachfragen oder wenn es unter den gegebenen Umständen in anderer Hinsicht als angemessen erscheint, so kann die Schiedsstelle nach ihrem Ermessen für die Klage und die Widerklage zwei gesonderte Kostenvorschüsse festsetzen. Werden gesonderte Kostenvorschüsse festgesetzt, so ist der Gesamtbetrag des für die Klage zu leistenden Vorschusses von dem Kläger und der Gesamtbetrag des für die Widerklage zu leistenden Vorschusses von dem Beklagten zu zahlen.
- (e) Versäumt eine Partei binnen einer Frist von 15 Tagen nach der zweiten schriftlichen Mahnung der Schiedsstelle, den verlangten Vorschuss zu leisten, so gilt dies als Rücknahme der entsprechenden Klage oder Widerklage.
- (f) Nach Erlass des Schiedsspruchs hat die Schiedsstelle den Parteien in Übereinstimmung mit dem Schiedsspruch eine Abrechnung aller erhaltenen Vorschüsse zu übermitteln und den Parteien jeden nicht verwendeten Saldobetrag zurückzuerstatten oder die Zahlung eines von den Parteien geschuldeten Betrags zu verlangen.

Entscheidung über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 64

- (a) Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens festzusetzen, die folgendes umfassen:
- (i) das Honorar des Schiedsrichters,
 - (ii) die dem Schiedsrichter entstandenen sachgemässen Reise-, Kommunikations- und sonstigen Kosten,
 - (iii) die Kosten für Sachverständigengutachten und für andere Unterstützung, die das Schiedsgericht gemäss diesen Regeln in Anspruch genommen hat, und
 - (iv) die sonstigen, für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens notwendigen Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten für Sitzungen und mündliche Verhandlungen.
- (b) Die genannten Kosten sind, soweit möglich, von den gemäss Artikel 63 verlangten Vorschüssen abzubuchen.
- (c) Vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Parteien hat das Schiedsgericht die Kosten für das Schiedsgerichtsverfahren, die Vorschüsse und die Verwaltungsgebühr der Schiedsstelle unter Berücksichtigung aller Umstände und des Ergebnisses des Schiedsgerichtsverfahrens zwischen den Parteien aufzuteilen.

Zuerkennung der einer Partei entstandenen Kosten

Artikel 65

Vorbehaltlich einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den Parteien und unter Berücksichtigung aller Umstände und des Ergebnisses des Schiedsgerichtsverfahrens kann das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch einer Partei auferlegen, die gesamten oder einen Teil der angemessenen Kosten, einschliesslich der Kosten für Rechtsvertreter und Zeugen, zu erstatten, die der anderen Partei durch die Geltendmachung ihrer Angriffs- oder Verteidigungsmittel entstanden sind.

VII. VERTRAULICHKEIT

Vertraulichkeit hinsichtlich der Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 66

- (a) Abgesehen von dem im Rahmen einer gerichtlichen Anfechtung des Schiedsspruchs oder einer Massnahme zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs erforderlichen Ausmass darf keine Information über die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens einseitig von einer Partei gegenüber Dritten offengelegt werden, es sei denn, dass ein Gesetz oder eine zuständige Behörde dies verlangt; in diesem Fall
- (i) darf nicht mehr offengelegt werden, als gesetzlich verlangt wird, und
 - (ii) sind dem Schiedsgericht und der anderen Partei, wenn die Offenlegung während des Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt, oder allein der anderen Partei, wenn die Offenlegung nach der Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens stattfindet, Einzelheiten der Offenlegung und eine Begründung hierfür vorzulegen.
- (b) Ungeachtet von Absatz (a) darf eine Partei einem Dritten gegenüber die Namen der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens und das Klagebegehren offenlegen, um einer diesem Dritten gegenüber aufgrund guten Glaubens oder der Aufrichtigkeit bestehenden Verpflichtung zu genügen.

Vertraulichkeit von Offenlegungen während des Schiedsgerichtsverfahrens

Artikel 67

- (a) Zusätzlich zu den gemäss Artikel 46 zur Verfügung stehenden spezifischen Massnahmen ist alles von einer Partei oder einem Zeugen in dem Schiedsgerichtsverfahren gegebene schriftliche oder andere Beweismaterial vertraulich zu behandeln und darf, soweit dieses Beweismaterial Informationen beschreibt, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne

die Zustimmung der Parteien oder die Weisung eines zuständigen staatlichen Gerichts von einer Partei, deren Zugang zu dieser Information ausschliesslich das Ergebnis ihrer Teilnahme an dem Schiedsgerichtsverfahren ist, zu keinem Zweck einem Dritten gegenüber verwendet oder offengelegt werden.

- (b) Für die Zwecke dieses Artikels gilt ein von einer Partei aufgerufener Zeuge nicht als Dritter. Soweit einem Zeugen Beweismittel oder andere in einem Schiedsgerichtsverfahren erhaltene Informationen zugänglich gemacht worden sind, um die Zeugenaussage vorzubereiten, ist die einen solchen Zeugen aufrufende Partei für die Wahrung der gleichen Vertraulichkeit durch diesen Zeugen verantwortlich, die von ihr verlangt wird.

Vertraulichkeit des Schiedsspruchs

Artikel 68

Der Schiedsspruch ist von den Parteien vertraulich zu behandeln und darf einem Dritten nur dann offengelegt werden, wenn und insoweit als

- (i) die Parteien zustimmen oder
- (ii) er als Ergebnis eines Verfahrens vor einem nationalen staatlichen Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle allgemein zugänglich ist oder
- (iii) er offengelegt werden muss, um eine gesetzliche Verpflichtung einer Partei zu erfüllen oder die gesetzlich anerkannten Rechte einer Partei gegenüber einem Dritten festzustellen oder zu schützen.

Wahrung der Vertraulichkeit durch die Schiedsstelle und den Schiedsrichter

Artikel 69

- (a) Wenn die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren, haben die Schiedsstelle und der Schiedsrichter hinsichtlich des Schiedsgerichtsverfahrens, des Schiedsspruchs und, soweit es Informationen beschreibt, die nicht allgemein zugänglich sind, über alles schriftliche oder sonstige während des Schiedsgerichtsverfahrens offengelegte

Beweismaterial, ausser in dem in Verbindung mit einem Gerichtsverfahren in Bezug auf den Schiedsspruch notwendigen Ausmass oder wenn dies aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift geboten ist, Vertraulichkeit zu wahren.

- (b) Ungeachtet von Absatz (a) darf die Schiedsstelle Informationen betreffend das Schiedsgerichtsverfahren in eine Zusammenstellung statistischer Daten, die sie über ihre Tätigkeiten veröffentlicht, unter der Voraussetzung aufnehmen, dass diese Informationen nicht erlauben, die Parteien oder die Einzelheiten des Streitfalls zu identifizieren.

VIII. VERSCHIEDENES

Haftungsausschluss

Artikel 70

Ausser im Falle vorsätzlichen Handelns sind der Schiedsrichter, die WIPO und die Schiedsstelle keiner Partei gegenüber für irgendeine Handlung oder Unterlassung in Verbindung mit dem Schiedsgerichtsverfahren haftbar.

Verzicht auf Klage und Strafantrag wegen Beleidigung

Artikel 71

Die Parteien und, durch die Annahme seiner Bestellung, der Schiedsrichter vereinbaren, dass alle schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Kommentare, die sie oder ihre Vertreter zur Vorbereitung oder im Verlauf des Schiedsgerichtsverfahrens gemacht oder verwendet haben, nicht als Grundlage oder zur Aufrechterhaltung einer Klage oder eines Strafantrags wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung oder eines vergleichbaren Tatbestandes verwendet werden dürfen und dass dieser Artikel als Verzicht auf jede derartige Klage und jeden derartigen Strafantrag angeführt werden kann.

**VERGLEICHSTABELLE: REGELN FÜR DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN UND
REGELN FÜR DAS BESCHLEUNIGTE SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO**

| VERGLEICHSGEGENSTAND | SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN | BESCHLEUNIGTES SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN |
|---------------------------|--|---|
| Schiedsantrag | Klageschrift kann beigefügt sein. (Art. 10) | Klageschrift muss beigefügt sein. (Art. 10) |
| Erwiderung auf den Antrag | Vom Beklagten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsantrags einzureichen. (Art. 11) Sofern der Kläger die Klageschrift zusammen mit dem Schiedsantrag eingereicht hat, kann die Klageerwiderung zusammen mit der Erwiderung auf den Antrag eingereicht werden. (Art. 12) | Vom Beklagten innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Schiedsantrags einzureichen. (Art. 11) Die Klageerwiderung muss der Erwiderung auf den Antrag beigefügt sein und muss etwaige Widerklagen oder Aufrechnungen mit Gegenforderungen enthalten. (Art. 12) |
| Schiedsgericht | Kann aus einem oder mehreren Schiedsrichtern bestehen. (Art. 14) Wenn eine Partei keinen Schiedsrichter bestellt, oder die Parteien keine Einigung erzielen, kann die Schiedsstelle die Bestellung in einem Listenverfahren vornehmen. (Art. 19) Ausführliche Vorschriften über die Zusammensetzung und die Einsetzung des Schiedsgerichts. (Art. 14 bis 20) | Besteht immer nur aus einem Einzelschiedsrichter. (Art. 14(a)) Wird der Einzelschiedsrichter nicht innerhalb von 15 Tagen nach Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens bestellt, so hat die Schiedsstelle die Bestellung vorzunehmen. Die Schiedsstelle ist dabei nicht an das Listenverfahren gebunden. (Art. 14(b)) |

**VERGLEICHSTABELLE: REGELN FÜR DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN UND
REGELN FÜR DAS BESCHLEUNIGTE SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO**

| VERGLEICHSGEGENSTAND | SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN | BESCHLEUNIGTES SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN |
|-------------------------------------|---|---|
| Klageschrift | Kann zusammen mit dem Schiedsantrag eingereicht werden, anderenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung von der Einsetzung des Schiedsgerichts. (Art. 10 und 41) | Muss zusammen mit dem Schiedsantrag eingereicht werden. (Art. 10) |
| Klageerwiderung | Muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Klageschrift oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung von der Einsetzung des Schiedsgerichts eingereicht werden, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist. (Art. 42(a)) | Muss innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag eingereicht werden, an dem der Beklagte den Schiedsantrag erhält. (Art. 11 und 12) |
| Weitere schriftliche Stellungnahmen | Sofern Widerklagen erhoben oder Aufrechnungen mit Gegenforderungen geltend gemacht wurden, muss der Kläger innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Schriftsatzes dazu Stellung nehmen. (Art. 43(a)) | Sofern Widerklagen erhoben oder Aufrechnungen mit Gegenforderungen geltend gemacht wurden, muss der Kläger innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Schriftsatzes dazu Stellung nehmen. (Art. 37(a)) |
| Mündliche Verhandlungen | Tag, Zeit und Ort einer mündlichen Verhandlung sind vom Schiedsgericht festzulegen. (Art. 53(b)) Keine Begrenzung für die Dauer mündlicher Verhandlungen. Keine besonderen Vorschriften über die Erreichung schriftlicher Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung. | Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist sie innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Erwiderung auf den Antrag und der Klageerwiderung bei dem Kläger anzuberaumen. (Art. 47(b)) Sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, darf die Dauer der mündlichen Verhandlungen drei Tage nicht überschreiten. (Art. 47(b)) Von jeder Partei wird erwartet, zu der mündlichen Verhandlung solche Personen mitzubringen, die für eine angemessene Information des Schiedsgerichts über den Streitfall notwendig sind. (Art. 47(b)) Besondere Vorschrift über die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme nach der mündlichen Verhandlung einzureichen. (Art. 47(e)) |

**VERGLEICHSTABELLE: REGELN FÜR DAS SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN UND
REGELN FÜR DAS BESCHLEUNIGTE SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN DER WIPO**

| VERGLEICHSGEGENSTAND | SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN | BESCHLEUNIGTES SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN |
|---|---|---|
| Durch das Schiedsgericht bestellte Sachverständige | Frist für die Einreichung des Sachverständigengutachtens durch das Schiedsgericht festzusetzen. (Art. 55) | Sachverständigengutachten muss dem Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Auftrags übermittelt werden. (Art. 49(a)) |
| Abschluss des Erkenntnisverfahrens | Wo immer vernünftigerweise möglich soll das Erkenntnisverfahren innerhalb von neun Monaten entweder nach Zustellung der Klageabweisung oder nach Einsetzung des Schiedsgerichts für abgeschlossen erklärt werden, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist. (Art. 63(a)) | Wo immer vernünftigerweise möglich soll das Erkenntnisverfahren innerhalb von drei Monaten entweder nach Zustellung der Klageabweisung oder nach Einsetzung des Schiedsgerichts für abgeschlossen erklärt werden, wobei der spätere Zeitpunkt für den Fristbeginn massgeblich ist. (Art. 56(a)) |
| Frist für den Erlass des endgültigen Schiedsspruchs | Wo immer vernünftigerweise möglich soll der endgültige Schiedsspruch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens erlassen werden. (Art. 63(a)) | Wo immer vernünftigerweise möglich soll der endgültige Schiedsspruch innerhalb eines Monats nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens erlassen werden. (Art. 56(a)) |
| Gebühren | Unterschiedliche Gebührenregelung für Schiedsgerichtsverfahren und beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren. | |

EMPFOHLENE WIPO SCHLICHTUNGS- UND SCHIEDSKLAUSELN

Die folgenden Seiten enthalten Vorschläge für Vertragsklauseln (zur Unterwerfung künftiger im Rahmen eines bestimmten Vertrags entstehender Streitigkeiten) und Vereinbarungen (zur Unterwerfung einer bereits entstandenen Streitigkeit) für die folgenden vom WIPO Arbitration and Mediation Center verwalteten Verfahren:

- Schlichtungsverfahren gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO,
- Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO,
- beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO,
- Schlichtungsverfahren gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO, dem, falls es nicht zu einem Vergleichsschluss kommt, ein Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO nachfolgt,
- Schlichtungsverfahren gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO, dem, falls es nicht zu einem Vergleichsschluss kommt, ein beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO nachfolgt.

Künftige Streitigkeiten

Schlichtungsverfahren

“ Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind dem Schlichtungsverfahren gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die Sprache verwendet werden.”

Schiedsgerichtsverfahren

“ Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind dem Schiedsgerichtsverfahren gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus [drei Schiedsrichtern] [einem Einzelschiedsrichter] bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von entschieden werden.”

Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren

“ Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von entschieden werden.”

Schlichtungsverfahren mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem Schiedsgerichtsverfahren

“ Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung,

Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die Sprache verwendet werden.”

“ Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von [60] [90] Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von [60] [90] Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus [drei Schiedsrichtern] [einem Einzelschiedsrichter] bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von entschieden werden.”

Schlichtungsverfahren mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem beschleunigtem Schiedsgerichtsverfahren

“ Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschliesslich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie ausservertragliche Ansprüche sind gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die Sprache verwendet werden.”

“ Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb

von [60] [90] Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von [60] [90] Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von entschieden werden.“

Bestehende Streitigkeiten

Schlichtungsverfahren

“Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

“Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die Sprache verwendet werden.“

Schiedsgerichtsverfahren

“Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO der endgültigen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

“Das Schiedsgericht soll aus [drei Schiedsrichtern] [einem Einzelschiedsrichter] bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von entschieden werden.“

Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren

“Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO der endgültigen Entscheidung im beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

“Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von entschieden werden.“

Schlichtungsverfahren mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem Schiedsgerichtsverfahren

“Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

“Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die Sprache verwendet werden.“

“Wir kommen ferner überein, eine solche Streitigkeit, falls und insoweit als sie nicht innerhalb von [60] [90] Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt worden ist, für den Fall der Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von [60] [90] Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäss den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus [drei Schiedsrichtern] [einem Einzelschiedsrichter] bestehen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll sein.“

In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von entschieden werden."

Schlichtungsverfahren mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem beschleunigtem Schiedsgerichtsverfahren

" Wir, die unterzeichnenden Parteien, kommen hiermit überein, die folgende Streitigkeit gemäss den Regeln für das Schlichtungsverfahren der WIPO dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen:

[Kurze Beschreibung der Streitigkeit]

" Der Ort des Schlichtungsverfahrens soll sein. In dem Schlichtungsverfahren soll die Sprache verwendet werden."

" Wir kommen ferner überein, eine solche Streitigkeit, falls und insoweit als sie nicht innerhalb von [60] [90] Tagen seit Beginn des Schlichtungsverfahrens aufgrund des Schlichtungsverfahrens beigelegt worden ist, für den Fall der Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von [60] [90] Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Schlichtungsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Schlichtungsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäss den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von entschieden werden."

GEBÜHREN- UND KOSTENTABELLE

Schlichtungsverfahren

(Alle Beträge in US Dollar)

| Verwaltungsgebühr | Honorar des Schlichters (*) | |
|---|-----------------------------|-------------------------|
| 0,10 % des Streitwerts des Schlichtungsverfahrens, jedoch nicht mehr als 10 000 | 300 bis 600 pro Stunde | 1 500 bis 3 500 pro Tag |

(*) Richtwerte

1. Die Verwaltungsgebühr beträgt 0,10 % des Streitwerts des Schlichtungsverfahrens, jedoch nicht mehr als 10 000 US Dollar.
2. Der Streitwert des Schlichtungsverfahrens wird aufgrund des Gesamtwerts der beanspruchten Beträge festgelegt.
3. Werden in dem Schlichtungsantrag keine Ansprüche auf Geldbeträge angegeben oder betrifft der Streitfall Fragen, die nicht in Geldbeträgen zu beziffern sind, so ist, vorbehaltlich einer Anpassung, eine Verwaltungsgebühr von 1000 US Dollar zu zahlen. Die Anpassung ist unter Bezugnahme auf die Verwaltungsgebühr vorzunehmen, die die Schlichtungsstelle nach Beratung mit den Parteien und dem Schlichter im Rahmen ihres Ermessens als den Umständen angemessen festlegt.
4. Alle in dem Streitfall geltend gemachten Geldbeträge, die in anderen Währungen als US Dollar beziffert sind, sind zum Zwecke der Berechnung der Verwaltungsgebühr auf der Grundlage des am Tag der Einreichung des Schlichtungsantrags gültigen offiziellen Wechselkurses der Vereinten Nationen in US Dollar umzurechnen.

Schiedsgerichtsverfahren/beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren

(Alle Beträge in US Dollar)

| Art der Gebühr | Streitwert | Beschleunigtes Schiedsgerichts- verfahren | Schiedsgerichtsverfahren |
|--|-------------------------|---|---|
| Antragsgebühr | Jeder Betrag | 1 000 | 2 000 |
| Verwaltungsgebühr * | Bis 2,5 Mio | 1 000 | 2 000 |
| | Über 2,5 Mio bis 10 Mio | 5 000 | 10 000 |
| | Über 10 Mio | 5 000 +0,05% des Betrags über 10 Mio bis zu einer Höchstgebühr von 15 000 | 10 000 +0,05% des Betrags über 10 Mio bis zu einer Höchstgebühr von 25 000 |
| Honorar des/der Schiedsrichter* | Bis 2,5 Mio | 20 000 (Festbetrag) | Wie von der Schiedsstelle in Beratung mit den Parteien und dem Schiedsrichter/den Schiedsrichtern vereinbart |
| | Über 2,5 Mio bis 10 Mio | 40 000 (Festbetrag) | |
| | Über 10 Mio | Wie von der Schiedsstelle in Beratung mit den Parteien und dem Schiedsrichter vereinbart | Richtwert(e): 300 bis 600 pro Stunde |

* Jede Stufe gibt den Gesamtbetrag der in einem Streitfall zu zahlenden Gebühren an, z.B. beträgt die in einem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren bei einem Streitwert von 5 Mio US Dollar zu zahlende Verwaltungsgebühr 5 000 US Dollar (und nicht 6 000 US Dollar wie bei der Addition der beiden Gebührenstufen von 5 000 und 1 000 US Dollar).

1. Die Schiedsstelle kann die im Zusammenhang mit einem WIPO Schlichtungsverfahren gezahlte Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise auf die in einem in derselben Sache eingeleiteten WIPO Schiedsgerichtsverfahren an die Schiedsstelle zu zahlende Antrags- und Verwaltungsgebühr anrechnen.
2. Die Schiedsstelle hat vor der Einsetzung des Schiedsgerichts in Beratung mit den Parteien und dem betreffenden Schiedsrichter den Stunden- oder Tagessatz des Schiedsrichterhonorars festzusetzen, wobei Umstände wie die Höhe des Streitwerts, die Anzahl der Parteien, der Schwierigkeitsgrad der Streitsache und die Stellung des

Schiedsrichters sowie etwaige besondere vom Schiedsrichter verlangte Qualifikationen zu berücksichtigen sind.

3. Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, eine detaillierte und genaue Aufzeichnung der im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens vorgenommenen Tätigkeiten und aufgewendeten Stunden zu führen. Nach Abschluss des Schiedsgerichtsverfahrens ist den Parteien und der Schiedsstelle je ein Exemplar dieser Aufstellung zusammen mit der Rechnung des Schiedsrichters zu übermitteln.
4. Nach Beratung mit den Parteien und dem Schiedsgericht hat die Schiedsstelle den an den Einzelschiedsrichter zu zahlenden endgültigen Betrag, oder die jeweiligen an den Vorsitzenden sowie die Beisitzer eines Dreierschiedsgerichts zu zahlenden Beträge festzulegen, wobei die Stunden- oder Tagessätze sowie Höchstsätze und andere Umstände wie der Schwierigkeitsgrad der Streitsache und des Schiedsgerichtsverfahrens, die gesamte vom Schiedsrichter aufgewendete Zeit, die Sorgfalt des Schiedsgerichts und die Schnelligkeit des Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen sind.
5. Die Beträge von Klageforderungen, die in anderen Währungen als US Dollar beziffert sind, sind zum Zwecke der Berechnung der Gebühren auf der Grundlage des am Tag der Einreichung des Schiedsantrags gültigen offiziellen Wechselkurses der Vereinten Nationen in US Dollar umzurechnen.
6. Für die Berechnung der Gebühren ist der Streitwert einer Widerklage dem Streitwert der Klage hinzuzurechnen.
7. Auf beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind nur die Nummern 1, 3, 5 und 6 der obigen Absätze anwendbar.

VERSCHIEDENE GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebühren bei Tätigwerden als Ernennende Stelle

Zusammen mit einem Antrag an die Schiedsstelle, als Ernennende Stelle in einem Schiedsgerichtsverfahren tätig zu werden, das nicht den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO oder den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO unterliegt, ist eine nicht erstattungsfähige Gebühr in Höhe von 1 500 US Dollar zu zahlen. Die Ernennungsgebühr deckt sämtliche der Schiedsstelle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Ernennende Stelle anfallenden Gebühren und Kosten ab.

Vorschlagsgebühr

Wenn die Schiedsstelle gebeten wird, Parteien die Namen und Qualifikationen von Schlichtern oder Schiedsrichtern vorzuschlagen, die bestimmten vorgegebenen Anforderungen genügen, so wird die Schiedsstelle die Namen, Adressen und beruflichen Lebensläufe einer Auswahl von Kandidaten gegen Entrichtung einer Vorschlagsgebühr in Höhe von 500 US Dollar übermitteln. Entschliessen sich die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt dazu, ihren Streitfall den Regeln für das Schlichtungsverfahren, das Schiedsgerichtsverfahren oder das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO zu unterwerfen, so wird die Vorschlagsgebühr auf die an die Schiedsstelle zu zahlenden Antrags- und Verwaltungsgebühren angerechnet.

Andere Dienstleistungen

Wenn die Schiedsstelle gebeten wird, andere als die oben genannten Dienstleistungen zu erbringen (z.B. im Falle der Ablehnung eines Schiedsrichters im Rahmen einer nicht den Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO oder den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO unterliegenden Schiedsgerichtsverfahrens oder die Ausarbeitung eines besonderen Streitbeilegungsverfahrens), so ist die an die Schiedsstelle für solche Dienstleistungen zu zahlende Gebühr im jeweiligen Einzelfall festzulegen.